



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer gemäß
IAS 19 – Der Einfluss der Comment Letters auf die
Überarbeitung des Standards im Jahr 2004

Verfasser

Georg Blazek

angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Mai 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 157

Studienrichtung lt. Studienblatt: Internationale Betriebswirtschaft

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Otto Altenburger

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abbildungsverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einführung.....	1
1.1 Grundlegendes zu den IFRS.....	1
1.2 Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit	6
1.2.1 Problemstellung	6
1.2.2 Zielsetzung	6
1.3 Aufbau der Arbeit	7
2 IAS 19 (2002) – Überblick	9
2.1 Entwicklung	9
2.2 Inhaltsüberblick.....	11
2.2.1 Zielsetzung	11
2.2.2 Leistungsarten gemäß IAS 19	11
2.2.3 Abgrenzung vom IAS 26	12
2.2.4 Abgrenzung vom IAS 37	13
2.2.5 Abgrenzung vom IFRS 2	15
2.3 Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	16
2.3.1 Begriffsdefinition	16
2.3.2 Ausgestaltungsvarianten von Versorgungsplänen	17
2.4 Beitragsorientierte Zusagen	21
2.4.1 Bewertung der Verpflichtung und des Periodenaufwands.....	21
2.4.2 Ausweis in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.....	21
2.4.3 Anhangangaben.....	23
2.5 Leistungsorientierte Zusagen	23
2.5.1 Überblick.....	23
2.5.2 Bewertung der Verpflichtung.....	26
2.5.3 Bewertung des Planvermögens	31

2.5.4	Bewertung des Periodenaufwands	34
2.5.5	Ergebnisglättungsverfahren.....	38
2.5.6	Ausweis in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.....	43
2.5.7	Anhangangaben.....	44
3	IAS 19 (2004) – Exposure Draft und Comment Letters	48
3.1	Kapitelüberblick.....	48
3.2	Der Exposure Draft zu IAS 19 (2004)	48
3.2.1	Überblick über die geplanten Änderungen im IAS 19 (2002)	48
3.2.2	Die Fragestellungen des IASB	50
3.3	Die Comment Letters	51
3.3.1	Überblick über die Comment Letters	51
3.3.2	Geografische Segmentierung	52
3.3.3	Fachliche Segmentierung	54
4	Der Einfluss der Comment Letters auf die Änderung der Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste	55
4.1	Die geplanten Änderungen im IAS 19 (2002)	55
4.2	Die Analyse der Comment Letters	58
4.2.1	Auswertung der Kommentare	58
4.2.2	Argumente gegen eine direkte Erfassung im Eigenkapital	62
4.2.3	Argumente für eine direkte Erfassung im Eigenkapital	65
4.3	Der Einfluss der Comment Letters auf IAS 19 (2004)	66
5	Der Einfluss der Comment Letters auf die Ausweitung der Anhangangaben.....	69
5.1	Die geplanten Änderungen im IAS 19 (2002)	69
5.2	Die Analyse der Comment Letters	72
5.2.1	Auswertung der Kommentare	72
5.2.2	Argumente gegen eine Einführung zusätzlicher Anhangangaben	77
5.2.3	Argumente für eine Einführung zusätzlicher Anhangangaben	81
5.3	Der Einfluss der Comment Letters auf IAS 19 (2004)	82

6	Schlussbetrachtung und Ausblick	85
6.1	Schlussbetrachtung.....	85
6.1.1	Beurteilung des Einflusses der Comment Letters auf IAS 19 (2004) ..	85
6.1.2	Bedeutung der Änderungen für die Analyse von Jahresabschlüssen..	87
6.2	Ausblick	88
 Zusammenfassung der Auswertung der Comment Letters		VII
Quellenverzeichnis		XIV
Abstract.....		XXI
Curriculum Vitae		XXII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: IFRS Weltkarte April 2009	1
Abbildung 2: Organisationsstruktur des IASB	4
Abbildung 3: Klassifizierung von Versorgungsplänen	19
Abbildung 4: Barwert leistungsorientierter Verpflichtungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren	27
Abbildung 5: Saldierter Ausweis eines Passivpostens	32
Abbildung 6: Saldierter Ausweis eines Aktivpostens	33
Abbildung 7: Grundgesamtheit der Comment Letters nach Kontinenten	52
Abbildung 8: Grundgesamtheit der Comment Letters nach geografischer Herkunft	53
Abbildung 9: Grundgesamtheit der Comment Letters nach fachlichen Bereichen	54
Abbildung 10: Auswertung Exposure Draft Frage 1 – erfolgsneutrale Erfassungsoption	58
Abbildung 11: Auswertung Exposure Draft Frage 3 – Recyclingverbot	59
Abbildung 12: Auswertung Exposure Draft Frage 4 – Ausweispflicht in Gewinnrücklagen	59
Abbildung 13: Auswertungsergebnis für das Segment Standardsetter	60
Abbildung 14: Auswertungsergebnis für das Segment UK	61
Abbildung 15: Auswertungsergebnis für das Segment Wirtschaftstreuhänder	62
Abbildung 16: Auswertung Exposure Draft Frage 6 - Anhangangaben	73
Abbildung 17: Auswertung Exposure Draft Frage 7 – zusätzliche Anhangangaben	74
Abbildung 18: Auswertungsergebnis für das Segment Wirtschaftstreuhänder	75
Abbildung 19: Auswertungsergebnis für das Segment Standardsetter	76
Abbildung 20: Auswertungsergebnis für das Segment Unternehmen (inkl. Banken und Versicherungen)	77

Abkürzungsverzeichnis

AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
ASB	Accounting Standard Board (UK)
Aufl.	Auflage
BC	Basis for Conclusions
bzw.	beziehungsweise
Comment Letter	Comment Letter
DBL	Defined benefit liability
DBO	Defined benefit obligation
dHGB	Deutsches Handelsgesetzbuch
DP	Discussion Paper
EBIT	Earnings before interest and tax
Exposure Draft	Exposure Draft
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f	folgend
FAS	Financial Accounting Standard
FASB	Financial Accounting Standards Board
ff	fortfolgend
FRS	Financial Reporting Standard
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
gem.	gemäß
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee

IASCF	International Accounting Standards Committee Foundation
IDW	Institut Deutscher Wirtschaftsprüfer
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IN	Introduction
INC	Incorporated
lit	Litera
LLP	Limited Liability Partnership
Mio.	Millionen
MoU	Memorandum of Understanding
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
p.a.	per annum
PLC	Public Limited Company
PUC	Projected Unit Credit
S.	Seite
SAC	Standard Advisory Council
SE	Societas Europaea
SFAS	Statements of Financial Accounting Standards
SIC	Standing Interpretation Committee
SORIE	Statement of recognised income and expense
TEUR	tausend Euro
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UK	United Kingdom
US	United States
USD	United States Dollars
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

1 Einführung

1.1 Grundlegendes zu den IFRS

Die International Financial Reporting Standards (IFRS)¹, die vom International Accounting Standards Board (IASB) mit Sitz in London herausgegeben werden, gewinnen zunehmend an Akzeptanz und Bedeutung. Die folgende Weltkarte zeigt eine Übersicht aus April 2009 über jene Länder, die entweder die IFRS bereits eingeführt haben (hell unterlegt) bzw. es beabsichtigen, ihre Rechnungslegungsvorschriften mit den IFRS zusammen zu führen (dunkel unterlegt):

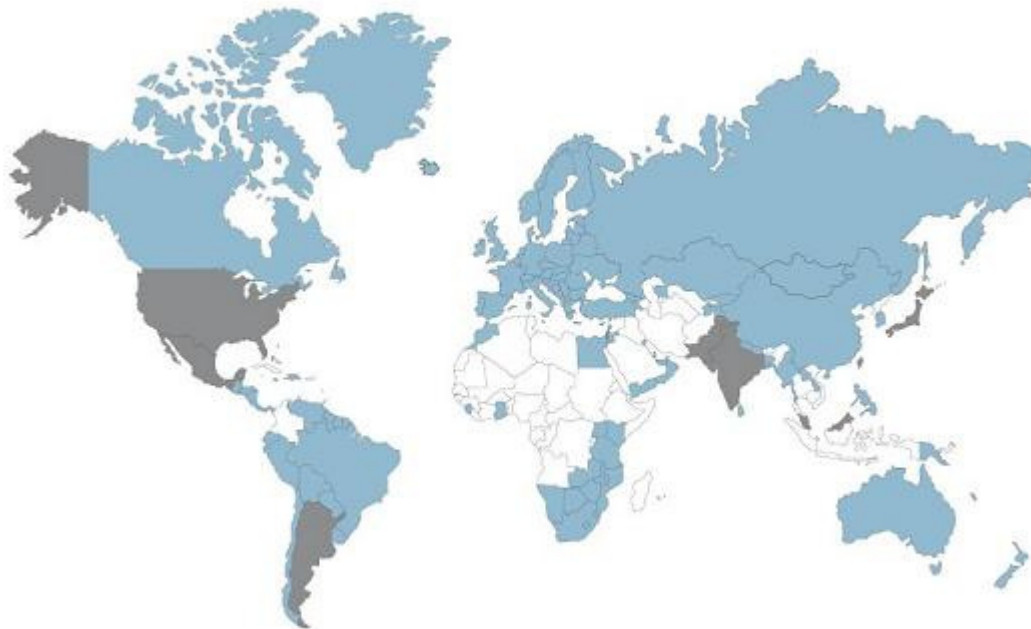


Abbildung 1: IFRS Weltkarte April 2009

Quelle: www.iasb.org/About+Us/About+the+IASB/IFRSs+around+the+world.htm

Von besonderer Bedeutung sind die IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union (EU), die – nach der Verabschiedung der Verordnung zur Anwendung internationaler

¹ In der Folge werden unter der Abkürzung IFRS sowohl die alten International Accounting Standards (IAS) als auch die neuen IFRS bezeichnet. Ebenso werden SIC und IFRIC Interpretationen in der Folge zusammengefasst als IFRIC Interpretationen bezeichnet.

Rechnungslegungsstandards (EU-Verordnung Nr. 1606/2002) durch das Europäische Parlament und den Rat – dazu verpflichtet sind, IFRS ab 2005 im Konzernabschluss anzuwenden.² Für Unternehmen, die nicht zur Aufstellung eines IFRS Konzernabschlusses verpflichtet sind, ermöglicht das österreichische Unternehmensgesetzbuch (UGB) durch § 245a Abs 2 UGB die freiwillige Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsvorschriften für die Erstellung eines Konzernabschlusses.

Die Ziele der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) – der Dachorganisation des IASB – und somit der IFRS sind in der Satzung festgehalten. Sie umfassen die Entwicklung hochwertiger, verständlicher und global durchsetzbarer Rechnungslegungsstandards, die die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Jahresabschlussinformationen unterstützen, und die Förderung der Anwendung dieser Standards. Weiters ist ein wesentliches Ziel des IASB eine Harmonisierung bzw. Konvergenz verschiedener nationaler Vorschriften mit den IFRS zu erreichen und dadurch hochwertige Lösungen herbeizuführen.³ Eine Konvergenz birgt sowohl für die Ersteller der Jahresabschlüsse als auch für die Adressaten Vorteile. So erleichtern einheitliche Rechnungslegungsvorschriften gerade für Konzerne mit internationalen Töchtern die Erstellung und Prüfung des Konzernabschlusses. Für Adressaten wie z.B. Banken oder Investoren stellt eine Harmonisierung eine Erleichterung der Bewertung und Vergleichbarkeit von Abschlüssen auf internationaler Ebene dar. Zudem können Bewertungsunterschiede je nach angewandten Vorschriften, die mitunter zu erheblichen Ergebnisunterschieden führen⁴, vermieden werden.⁵

Auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels wird vom IASB laufend versucht, eine Reduktion von unterschiedlichen Rechnungslegungspraktiken sowie

² Vgl. KPMG, International Financial Reporting Standards, Vorwort.

³ Vgl. IASB, IASC Foundation Constitution 2.

⁴ Peemöller nennt hier als Beispiel die Daimler-Benz AG, die nach US-GAAP einen Verlust von 1 Mrd. USD auswies, nach dHGB aber einen Gewinn von 370 Mio. USD.

⁵ Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, S. 42 f.

Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zu erreichen.⁶ Es erscheint daher unabdingbar, bestehende Standards zu überarbeiten bzw. anzupassen, sowie erläuternde Erklärungen zur Anwendung der Standards oder zu Spezialfragen zu publizieren, die insbesondere eine unterschiedliche Auslegung der Standards in den verschiedenen Mitgliedsstaaten verhindern sollen.⁷

Die IFRS werden im Rahmen eines formellen internationalen Verfahrens unter Mitwirkung verschiedenster Kommentatoren entwickelt. Zu diesen zählen unter anderem Abschlussprüfer, Börsevertreter, Finanzanalysten, Justiz- oder andere Aufsichtsbehörden, der Unternehmersektor sowie andere Adressaten des Jahresabschlusses oder interessierte Organisationen. Der Entwicklungsprozess (due process) soll die Transparenz der Entscheidungen ermöglichen und umfasst zumindest folgende in der Satzung der IASCF enthaltenen Arbeitsschritte:⁸

1. Konsultation des Standards Advisory Councils (SAC) hinsichtlich der Ratsamkeit der Aufnahme eines Themas in das Arbeitsprogramm des IASB.
2. Veröffentlichung eines Exposure Drafts zur öffentlichen Kommentierung, sofern mindestens neun (von insgesamt vierzehn) IASB-Mitglieder diesen genehmigt haben. Der Exposure Draft inkludiert auch abweichende Meinungen der Boardmitglieder.
3. Berücksichtigung aller innerhalb des Kommentierungszeitraums eingegangenen Kommentare zu Diskussionspapieren und Exposure Draft.
4. Genehmigung eines Standards, sofern sich mindestens neun Mitglieder des IASB dafür aussprechen, und Einbeziehung aller gegensätzlichen Meinungen in den veröffentlichten Standard.

Die beigegefügte Grafik dient der Veranschaulichung der Organisationsstruktur des IASB:

⁶ Vgl. Wagenhofer, International Accounting Standards, 2002, S. 11.

⁷ Vgl. Wagenhofer, International Accounting Standards, 2002, S. 35.

⁸ Vgl. IASB, International Financial Reporting Standards 2006, Preface to IFRSs, S. 26.



Abbildung 2: Organisationsstruktur des IASB

Quelle: www.iasb.org/About+Us/How+we+are+structured.htm

Neue IFRS sowie Änderungen bestehender IFRS werden also zuerst als Vorschläge dem SAC präsentiert und danach als Entwürfe vom IASB veröffentlicht. Diese Exposure Drafts sind bereits das Resultat von umfangreichen Arbeitsprogrammen des IASB. So müssen vorweg alle mit diesem Thema verbundenen Sachverhalte sowie die Vereinbarkeit mit dem Rahmenkonzept der IFRS überprüft werden. Weiters hat ein Meinungsaustausch von nationalen Standardsettern sowie die Berücksichtigung nationaler Anforderungen und Bilanzierungspraktiken zu erfolgen.⁹

In einem Exposure Draft wird die neue Fassung des Standards vorgestellt und weiters werden die Entscheidungsgrundlagen angeführt. Darüber hinaus sind auch unterschiedliche Kommentare und gegensätzliche Meinungen von IASB-Mitgliedern enthalten. Nach erfolgter Publikation haben nationale Standardsetter, Unternehmen, Behörden und andere Kommentatoren die Möglichkeit, zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Diese unterschiedlichen Stellungnahmen werden vom IASB wiederum diskutiert. Über diese Konsultation besteht die Möglichkeit, dass weitere Themen aus der Praxis in die endgültige Version

⁹ Vgl. Peemöller, S. 13.

miteinfließen. Die Nichtberücksichtigung von Kommentaren oder bestehende Meinungsverschiedenheiten werden im Anhang zu dem Standard, in den so genannten Basis for Conclusions (BC), begründet bzw. dargelegt. Die Beschlussfassung über die Änderung des Standards erfordert zumindest neun von vierzehn Stimmen der Boardmitglieder.¹⁰

Während solche Exposure Drafts für die Weiterentwicklung der IFRS vom IASB veröffentlicht werden, werden hingegen Erklärungen und Interpretationen zu strittigen Bilanzierungsproblemen oder Anwendbarkeitsfragen zu bestehenden Standards vom International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) – früher Standing Interpretations Committee (SIC) – erarbeitet. Die Interpretationen sind ebenfalls durch mindestens neun der vierzehn Stimmen der IASB Mitglieder zu genehmigen.¹¹ Der Entwicklungsprozess dieser SIC/IFRIC-Interpretation entspricht im Wesentlichen dem der Standards. Hauptaufgabe des IFRIC ist die zeitnahe Erörterung von Bilanzierungsfragen, wobei grundsätzlich nur Themen behandelt werden, die von wesentlicher Bedeutung sind. Die Interpretationen werden auf Basis bestehender Standards und unter Einbezug des Rahmenkonzeptes erarbeitet und sind gleichrangig mit den jeweiligen IFRS verbindlich anzuwenden.¹²

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass für die formelle Weiterentwicklung der IFRS grundsätzlich zwei Vorgangsweisen bestehen, die jeweils dem detaillierten Ablauf des due process folgen. Dies ist die Veröffentlichung neuer oder die Adaptierung bestehender Standards durch Exposure Drafts einerseits und Interpretationen sowie Erläuterungen zu Standards durch das IFRIC andererseits.

¹⁰ Vgl. IASB, International Financial Reporting Standards 2006, Preface to IFRSs, S. 26.

¹¹ Vgl. IASB, International Financial Reporting Standards 2006, Preface to IFRSs, S. 27.

¹² Vgl. KPMG, International Financial Reporting Standards, S. 4.

1.2 Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit

1.2.1 Problemstellung

Am 17. Dezember 2004 hat das IASB die Umsetzung der Änderungen des im April 2004 präsentierten Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 (2002) beschlossen, dessen inhaltliche Änderungen grundsätzlich für Geschäftsjahre, die mit oder nach dem 1. Jänner 2006 beginnen, verpflichtend anzuwenden sind, wobei auch eine vorzeitige Anwendung – also bereits für das Geschäftsjahr 2005 – möglich ist.

Trotz der in den Comment Letters zu dem Entwurf geäußerten Bedenken und Einwände der Kommentatoren – allen voran der vier großen internationalen Wirtschaftsprüfungskanzleien KPMG, Ernst & Young, Deloitte Touche Tohmatsu und PricewaterhouseCoopers – gegen die Einführung der Änderungen wurde die Umsetzung der Änderungen des Exposure Draft am 16. Dezember 2004 vom IASB beschlossen. In der Folge wurden die Änderungen auch durch die Verabschiedung der Verordnungen (EG) Nr. 2238/2004 der Kommission vom 29. Dezember 2004, Nr. 2236/2004 der Kommission vom 29. Dezember 2004 und Nr. 2086/2004 der Kommission vom 19. November 2004 von der EU als verpflichtende Vorschriften übernommen.¹³

1.2.2 Zielsetzung

Die vorliegende Diplomarbeit enthält neben einem Überblick über die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer gemäß IAS 19 (2002), insbesondere der Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, eine Zusammenfassung der im Exposure Draft geplanten Änderungen im IAS 19 (2002) sowie eine Analyse der Stellungnahmen in den eingesendeten Comment Letters.

¹³ Vgl. http://www.ifrs-portal.com/Standards_de_neu/IAS_19_de/index.htm.

Ziel der Analyse der Comment Letters ist zu beurteilen, inwieweit die in den Comment Letters vorgebrachten Argumente für oder gegen die geplanten Änderungen des IAS 19 (2002) einen Einfluß auf die Überarbeitung des Standards im Jahr 2004, also IAS 19 (2004) hatten.

Aufgrund der kontroversen Meinungen und der Vielzahl an Kommentarbrieffen zu diesem Thema beschränkt sich die Bearbeitung der 93 eingelangten Comment Letters im Rahmen dieser Arbeit jedoch auf die Analyse jener fünf der insgesamt sieben Fragestellungen, die die neue Erfassungsoption von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten sowie die damit in Zusammenhang stehenden zusätzlichen Anhangangaben betreffen. Dies sind entsprechend der Aufzählung in Kapitel 3.2.2 die Fragen eins, drei, vier, sechs und sieben. Die Fragen zwei und fünf werden in dieser Arbeit nicht weiter behandelt.

Zwecks Differenzierung der beiden Versionen von IAS 19 wird in der Arbeit die Jahreszahl der letzten wesentlichen Überarbeitung durch das IASB ergänzt. IAS 19 (2002) bezieht sich folglich auf die Version des Standards vor der Überarbeitung im Jahr 2004. Der überarbeitete Standard wird sodann als IAS 19 (2004) bezeichnet.

1.3 Aufbau der Arbeit

Nach der Einleitung im ersten Kapitel werden im zweiten Kapitel der Arbeit die Bestimmungen von IAS 19 (2002) in seiner Fassung vom März 2004 (ohne Änderungen durch das Exposure Draft) beschrieben, wobei zuerst die Entwicklung des Standards erläutert und anschließend ein Überblick über die Ziele und den Anwendungsbereich gegeben wird.

Anschließend werden die Regelungen zur Bilanzierung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im dritten Kapitel detailliert beschrieben, da

die Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch von den meisten Neuerungen des Exposure Draft betroffen sind. Hierbei wird jeweils auf die Ermittlung der nötigen Berechnungsparameter, den Ausweis in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Anhangangabepflichten eingegangen.

Das vierte und fünfte Kapitel sind spiegelbildlich strukturiert. Im vierten Kapitel werden die geplanten Änderungen des IAS 19 hinsichtlich der Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste zusammengefasst. Im fünften Kapitel wird die geplante Ausweitung der Anhangangaben behandelt. In jedem dieser beiden Kapitel werden zudem die Stellungnahmen der Autoren der Comment Letters zu diesen Änderungen präsentiert, wobei die Argumente für oder gegen die Änderungen jeweils in separaten Unterkapiteln zusammengefasst wurden. Abschließend wird in jedem Kapitel jeweils der Einfluss der Comment Letters auf die vom IASB überarbeitete Version des Standards, also IAS 19 (2006) beurteilt.

Im sechsten und letzten Kapitel der Arbeit werden die Auswirkungen, die sich aufgrund der Änderungen ergeben, und die gewonnenen Erkenntnisse aus der Analyse der Comment Letters zusammengefasst. Darauf aufbauend wird eine Vorschau auf zukünftige Entwicklungen gegeben und abschließend das Exposure Draft als Zwischenlösung¹⁴ im Rahmen des Performance Reporting Projects besprochen.

¹⁴ Vgl. Schruff, S. 776.

2 IAS 19 (2002) – Überblick

2.1 Entwicklung

Der Grundstein für die Vorgabe von Bilanzierungs- und Bewertungsregeln über die Abbildung von Leistungen an Arbeitnehmer im Jahresabschluss wurde vom IASB im Jahr 1983 mit IAS 19 „Aufwendungen für Altersversorgungspläne im Abschluss des Arbeitgebers“ gelegt und nach geringfügiger Überarbeitung 1993 neu als IAS 19 „Aufwendungen für Altersversorgungspläne“ herausgebracht.

Im ursprünglichen Standard waren die Vorschriften allerdings sehr allgemein gehalten und verlangten im Wesentlichen nur eine systematische Verteilung der Kosten für die Altersversorgung der Arbeitnehmer auf deren Dienstjahre. Im Rahmen des Comparability and Improvement Project erhielt IAS 19 mit Inkrafttreten 1995 ausführliche und detaillierte Regelungen zur Vorgangsweise bei der Bilanzierung.¹⁵ So wurden u.a. zahlreiche Wahlrechte bezüglich der periodengerechten Ermittlung der Zuwendungen an die Mitarbeiter beseitigt und die jährliche Bewertung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste eingeführt, die in früheren Regelungen nur alle drei Jahre vorzunehmen war.

Nach Veröffentlichung und Kommentierung des Exposure Draft 54 „Employee Benefits“ wurde der „neue“ IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ nach umfangreicher Revision vom IASB 1998 beschlossen.¹⁶ Der Standard deckt in dieser Fassung nunmehr nicht nur Rechnungslegungsvorschriften und Angabepflichten in Zusammenhang mit Pensionszusagen, sondern auch ein breites Spektrum von Arbeitnehmervergütungen ab. Ebenso wurde eine weitgehende Angleichung an entsprechende US-amerikanische Regelungen, das Statement of Financial Accounting Standards (SFAS) 87 „Employers’ Accounting for Pensions“ und 88 „Employers’ Accounting for Settlements and Curtailments of

¹⁵ Vgl. Peemöller, S. 15 f.

¹⁶ Vgl. IASB, International Financial Reporting Standards 2004, S. 973.

Defined Benefit Pension Plans and for Termination Benefits” der United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP), erreicht.¹⁷

Die Verweise auf IAS 19 im aktuellen Kapitel beziehen sich, falls nicht anders angegeben, jeweils auf IAS 19 in der Fassung von 2002, also IAS 19 (2002).

IAS 19 behandelt die Bilanzierung und Bewertung einer Vielzahl von Leistungen eines Unternehmens an seine Arbeitnehmer, wobei die Verpflichtung zu solchen Leistungen aus formalen Vereinbarungen, aus rechtlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen oder aus betrieblicher Übung resultieren kann. Durch den Begriff der „betrieblichen Übung“ wird nicht einmal ein Vertragsverhältnis verlangt. Es wird dabei lediglich darauf abgestellt, dass eine faktische Verpflichtung entsteht, wenn – z.B. durch Gewohnheit oder Branchenüblichkeit der Zahlung von Leistungen an Arbeitnehmer – das Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung dieser Leistungen hat, ohne das soziale Klima zu schädigen.¹⁸

Bis auf die so genannte Korridormethode zur glättenden Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste¹⁹ enthält der Standard im Gegensatz zu seinen Vorläufern keine Wahlrechte mehr. Der Grund für diese Bereinigung ergibt sich aus dem Comparability and Improvement Project, das eine Eliminierung der zahlreichen Methodenwahlrechte als Zielsetzung hatte.²⁰ Über dieses Projekt des International Accounting Standards Committee (IASC) wurde in Hinblick auf die Anforderungen der internationalen Kapitalmärkte eine bessere Vergleichbarkeit von IAS-konformen Jahresabschlüssen angestrebt. Insbesondere die Verringerung der zur Verfügung stehenden Wahlrechte in den einzelnen Standards und damit auch eine Reduktion der Unstimmigkeiten zwischen den Standards und dem zugrunde liegenden Rahmenkonzept der IFRS

¹⁷ Vgl. Heuser/Theile, IAS Handbuch Einzel- und Konzernabschluss, S. 267.

¹⁸ Vgl. IAS 19.52.

¹⁹ Näheres hierzu siehe unter Kapitel 2.5.5.

²⁰ Vgl. Wagenhofer, International Accounting Standards, S. 241.

für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen, sollten zur Erreichung dieses Ziels beitragen.²¹

2.2 Inhaltsüberblick

2.2.1 Zielsetzung

Der Standard gibt die Regelungen der Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer sowie diesbezügliche Anhangangaben vor. Aufgrund des Standards ist ein Unternehmen verpflichtet, eine Schuld zu bilanzieren, wenn ein Arbeitnehmer im Austausch gegen zukünftige an ihn zu erbringende Leistungen Arbeitsleistungen erbracht hat. Weiters hat ein Unternehmen einen Aufwand zu erfassen, wenn das Unternehmen den wirtschaftlichen Nutzen aus der vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitsleistung vereinnahmt hat.²²

2.2.2 Leistungsarten gemäß IAS 19

Im Standard ist der Anwendungsbereich klar definiert: IAS 19 ist bei der Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden.²³ Wesentlich umfassender ist hierbei der Begriff Leistungen zu sehen, der alle Formen von Vergütungen des Unternehmens im Austausch für erbrachte Arbeitsleistung inkludiert.²⁴ Bei der Definition von Leistungen ist es allerdings unerheblich, ob diese aufgrund formeller, gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vereinbarungen oder lediglich aufgrund betrieblicher Gewohnheit von Leistungen, die zu einer faktischen Verpflichtung führen, begründet sind. Im Vordergrund steht hierbei einerseits die Bewertung des entsprechenden Schuldpostens im Jahresabschluss des verpflichteten Unternehmens, der zu bilanzieren ist, wenn ein Arbeitnehmer

²¹ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 74.

²² Vgl. IAS 19 Zielsetzung.

²³ Vgl. IAS 19.1.

²⁴ Vgl. IAS 19.7.

Leistungen erbringt, für die er im Gegenzug in der Zukunft Leistungen empfängt, und andererseits die periodengerechte Verteilung der Aufwendungen über die Dienstzeit des Arbeitnehmers.²⁵

Die Bilanzierungsvorschriften für Leistungen an Arbeitnehmer richten sich nach der Zugehörigkeit der Leistungen zu einer von insgesamt vier Hauptgruppen. Diese Hauptgruppen stellen jeweils eine Zusammenfassung von Leistungen ähnlichen Charakters dar:²⁶

- kurzfristig fällige Leistungen,
- Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- andere langfristig fällige Leistungen,
- Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Rechnungslegungsvorschriften über die zweite Leistungskategorie – Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – bilden den Schwerpunkt von IAS 19 (2002). Da die Kenntnis über die Bilanzierung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für das Verständnis der vorliegenden Diplomarbeit von erheblicher Bedeutung ist, werden die Bilanzvorschriften vor der Überarbeitung des Standards in den Kapiteln 2.3 bis 2.5 erläutert.

IAS 19 ist von folgenden anderen Standards abzugrenzen:

- IAS 26 „Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen“
- IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“
- IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“

2.2.3 Abgrenzung vom IAS 26

Während IAS 19 auf die Bestimmung der Aufwendungen für Versorgungsleistungen im Jahresabschluss des leistenden Unternehmens

²⁵ Vgl. Rhiel S. 592.

²⁶ Vgl. IAS 19.4.

fokussiert, wenn diese über Altersversorgungspläne verfügen, findet IAS 26 auf die Abschlüsse solcher Pläne selbst Anwendung. Dabei wird ein Altersversorgungsplan als eine von den arbeitgebenden Unternehmen der Begünstigten getrennte Berichtseinheit verstanden.²⁷

IAS 26 ist daher als Ergänzung zu IAS 19 zu sehen und enthält je nach Plankategorie (leistungs- oder beitragsorientiert²⁸) Spezialvorschriften bezüglich Angabepflichten, versicherungsmathematischer Bewertungen und Inhalten des Abschlusses.

2.2.4 Abgrenzung vom IAS 37

Eine Rückstellung wird gemäß **IAS 37** als eine Schuld definiert, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder Höhe ungewiss ist.²⁹ Eine Rückstellung ist gemäß IAS 37.14 nur dann anzusetzen, wenn einem Unternehmen eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung entstanden ist, die aus einem vergangenen Ereignis resultiert, mit deren Erfüllung ein wahrscheinlicher Abfluss von Ressourcen verbunden ist, und wenn eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.³⁰ Hinsichtlich des Ausweises ist zwischen Rückstellungen (provisions) und abgegrenzten Verbindlichkeiten (accruals), bei denen bereits ein Leistungsaustausch stattgefunden hat, zu differenzieren. Der Unterschied liegt darin, dass bei abgegrenzten Verpflichtungen die Unsicherheit in Bezug auf Höhe oder Zeitpunkt des Eintretens deutlich geringer ist als bei Rückstellungen, die auf Schätzungen basieren.³¹

Insbesondere der Bereich der kurzfristigen Leistungen an Arbeitnehmer ist von den Rückstellungen abzugrenzen. An sich sind in dieser Kategorie die oben

²⁷ Vgl. IAS 26.1 und 2.

²⁸ Zur Unterscheidung zwischen leistungs- und beitragsorientiert vgl. Kapitel 2.3.2.

²⁹ Vgl. IAS 37.10.

³⁰ Vgl. KPMG, IFRS visuell, S. 105.

³¹ Vgl. PWC, IAS für Banken, S. 525.

genannten Voraussetzungen zur Bildung einer Rückstellung nach IAS 37 erfüllt (z.B. Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube, kurzfristige Erfolgsbeteiligungspläne), und somit wäre ein Ansatz als Rückstellung vorzunehmen.³² Da jedoch aufgrund betrieblicher Erfahrungen oder sogar durch die Anwendung formaler Berechnungspläne eine weitgehende Konkretisierung von Grund, Höhe und Fälligkeit bei solchen Leistungsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern vorliegt und somit der Ungewissheitsfaktor ausgeschlossen wird, hat der Ausweis als bestimmbare Verbindlichkeit unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu erfolgen.³³

Ein Unterschied liegt weiters darin, dass IAS 37 den Ansatz von Barwerten in der Bilanz und die Berücksichtigung von Abzinsungen vorsieht. Eine Abzinsung hat dann zu erfolgen, wenn der Effekt wesentlich ist.³⁴ IAS 19 hingegen sieht eine Abzinsung erst ab einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten vor.³⁵ Für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer ist der nicht abgezinste Betrag zu erfassen.³⁶

Solche Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Personalfreisetzungen aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen betreffen, unterliegen ebenfalls nicht den Regelungen des IAS 37.70 betreffend Rückstellungen für Restrukturierungsaufwand, sondern sind nach IAS 19 zu bilanzieren.³⁷

Neben den angeführten Unterschieden verweist der Standard selbst unter IAS 37.5(d) bezüglich Ansatzkriterien und Bewertungsgrundlagen für Leistungen an Arbeitnehmer eindeutig auf IAS 19. Der Bereich der Personalrückstellungen

³² Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S.298.

³³ Vgl. Hebestreit/Dörges S. 349 f.

³⁴ Vgl. IAS 37.45.

³⁵ Vgl. IAS 19.45 und 139.

³⁶ Vgl. IAS 19.10.

³⁷ Vgl. PWC, IAS für Banken, S. 534.

nach österreichischer Praxis ist somit von den Regelungen des IAS 37 über die Bilanzierung und die Bewertung von Rückstellungen ausgenommen und wird in einem eigenen Standard, IAS 19, behandelt.

2.2.5 Abgrenzung vom IFRS 2

IFRS 2 aus dem Jahr 2004 ist für Geschäftsjahre, die mit dem 1. Jänner 2005 oder danach beginnen, verpflichtend anzuwenden.³⁸ Da die Gewährung von Aktien oder Aktienoption eine Form der Vergütung und somit auch eine Leistung an Arbeitnehmer darstellt, ist dieser Standard ebenfalls als Abgrenzung zu IAS 19 zu betrachten. Der damit verbundene Anspruch eines Arbeitnehmers auf Eigenkapitalinstrumente wurde bis zur Veröffentlichung des Standards im Jahr 2004 als eigene (fünfte) Leistungskategorie im IAS 19 angeführt. Er enthielt diesbezüglich jedoch keine Vorschriften für den Ansatz und die Bewertung solcher Kapitalbeteiligungsleistungen, sondern definierte nur umfangreiche Angabepflichten.³⁹ Diese Lücke in den IFRS wird durch IFRS 2 geschlossen, der den Ansatz, die Bewertungsgrundsätze sowie die Anhangangaben für unterschiedliche Arten anteilsbasierter Vergütung festlegt.⁴⁰

IAS 19 in seiner aktuell gültigen Version umfasst zwar alle Leistungen an Arbeitnehmer, schließt aber Kapitalbeteiligungsleistungen ausdrücklich aus seinem Anwendungsbereich aus.⁴¹

³⁸ Vgl. IFRS 2.60.

³⁹ Vgl. Wagenhofer, International Accounting Standards, S. 244.

⁴⁰ Vgl. IFRS 2 EF 2 - 4 und EF 8.

⁴¹ Vgl. IAS 19.1.

2.3 Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

2.3.1 Begriffsdefinition

Der in IAS 19 verwendete Begriff „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ bezeichnet sämtliche Leistungen eines Unternehmens an oder für seine Arbeitnehmer, die ihrem wirtschaftlichen Charakter nach als Versorgungsleistungen anzusehen sind, unabhängig davon, ob der Anspruch auf vertraglich geregelten Plänen, rechtlichen Bestimmungen oder auf betrieblicher Übung basiert.⁴² Die Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfassen u.a. Renten, Pensionen, Abfertigungen bei Pensionsantritt, Lebensversicherungen und medizinische Versorgungsleistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei es nicht von Bedeutung ist, ob die Leistung aus einer einmaligen Zahlung besteht oder aus Pensionszahlungen.⁴³

Die Bilanzierungsvorschriften des IAS 19 für die Kategorie der Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind von der Art der Leistung selbst (z.B. Pension oder Lebensversicherung) unabhängig, sondern richten sich nur nach der Ausgestaltung der Zusage (Plan). Da die Pensionsleistungen in der Praxis wahrscheinlich die relevanteste Leistungsart im Sinne des IAS 19 sind, werden in der Folge die Begriffe „Pensionsleistung“ oder „Pensionsrückstellung“ nach österreichischer Terminologie synonym verwendet.

IAS 19 unterteilt Versorgungszusagen strikt in die Kategorien beitragsorientierte Versorgungspläne (defined contribution plans) und leistungsorientierte Versorgungspläne (defined benefit plans). Die Unterscheidung erfolgt in Abhängigkeit des wirtschaftlichen Gehalts, welcher sich aufgrund der Ausgestaltung des Plans ergibt.⁴⁴

⁴² Vgl. IAS 19.3.

⁴³ Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S. 299.

⁴⁴ Vgl. IAS 19.25.

Im Folgenden werden nun die unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten von Versorgungsplänen beschrieben und die Bilanzierungsvorschriften zu beitragsorientierten und leistungsorientierten Zusagen dargestellt.

2.3.2 Ausgestaltungsvarianten von Versorgungsplänen

Bei **beitragsorientierten Plänen** verpflichtet sich der Dienstgeber zur Entrichtung festgelegter Einzahlungen (z.B. 4% des Bruttogehalts) an einen externen Fonds (z.B. Versicherungsgesellschaften oder Pensionskassen).⁴⁵ Dieser Fonds erwirbt als eigene Rechtspersönlichkeit das Eigentum an diesen Beiträgen und ist für deren Verwaltung, Veranlagung sowie für die Auszahlung an die Begünstigten verantwortlich. Falls diese eigenständige Einheit nicht über ausreichend Vermögenswerte zur Erfüllung der Leistungen an die Begünstigten verfügt, ist das beitragsleistende Unternehmen weder rechtlich noch faktisch zur Zahlung darüber hinausgehender Beiträge verpflichtet.⁴⁶ Der Arbeitnehmer trägt somit das versicherungsmathematische Risiko bzw. das Erfolgsrisiko bei der Veranlagung der Beitragszahlungen, dass seine künftigen Pensionszahlungen geringer als erwartet ausfallen. Eine Garantie für eine Pension in bestimmter Höhe besteht nicht. Bei beitragsorientierten Versorgungsplänen ist eine Subsidiärhaftung des Arbeitgebers grundsätzlich ausgeschlossen, da sich der Anspruch des Dienstnehmers nur auf die Beiträge und die damit erwirtschafteten Erträge aus der Veranlagung richtet.⁴⁷

Um ein Beispiel zu nennen sind Pensionszusagen, die eine Beitragsleistung an ein Versicherungsinstitut oder eine Pensionskasse beinhalten, in der Regel beitragsorientiert, nachdem die Verpflichtung des Arbeitgebers mit der Beitragszahlung endet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Versicherung auf

⁴⁵ Vgl. IAS 19.7.

⁴⁶ Vgl. KPMG, International Financial Reporting Standards, S. 100.

⁴⁷ Vgl. Wollmert/Hofmann/Schwitters S. 629.

den Arbeitnehmer ausgestellt ist und das Versicherungsinstitut nur an diesen befreiend leisten kann.

Als **leistungsorientierte Pläne** werden im Unterschied zu den beitragsorientierten Plänen diejenigen Modelle bezeichnet, bei denen sich der Arbeitgeber zu einer bestimmten künftigen Pensionsleistung verpflichtet.⁴⁸ Diese Pensionsleistung ist u.a. von der Gehaltshöhe, Gehaltsentwicklung, Dienstzugehörigkeitsdauer sowie demographischen Faktoren abhängig. Der Dienstgeber trägt hierbei das Risiko, dass die tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen höher als erwartet ausfallen, da die Berechnung der Verpflichtung durch Änderungen der angeführten Parameter beeinflusst wird. Das Unternehmen hat daher sicherzustellen, dass jederzeit ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um diesen Pensionsverpflichtungen nachkommen zu können. Die Finanzierung kann einerseits intern im Unternehmen selbst (durch Rückstellungsbildung) oder andererseits über einen externen Versorgungsträger (Fonds) erfolgen, ohne dadurch jedoch aus der Leistungsverpflichtung entlassen zu werden.⁴⁹ Aus dem Blickwinkel der Arbeitnehmer stellen solche direkten Pensionsverpflichtungen einen „Kredit“ an das Unternehmen dar, der dementsprechend zur langfristigen Unternehmensfinanzierung dient.⁵⁰

Die folgende Abbildung fasst die grundlegenden Ausgestaltungsformen von Pensionszusagen zusammen:

⁴⁸ Vgl. Grünberger/Grünberger, IAS/IFRS und US-GAAP 2004, S. 65.

⁴⁹ Vgl. Fröschle/Kroner/Mandler, Internationale Rechnungslegung, S. 57.

⁵⁰ Vgl. Ammann/Müller, IFRS – International Financial Reporting Standards, S. 194.

	Beitragsorientierte Pläne	Leistungsorientierte Pläne
Externe Finanzierung	Einzahlung von Beiträgen an externe Versorgungsträger (Fonds, Kasse oder Versicherung)	Einzahlung von Beiträgen an externe Versorgungsträger (Fonds, Kasse oder Versicherung)
Interne Finanzierung	–	Ansammlung der künftig benötigten Mittel im Unternehmen (Planvermögen)
Verpflichtung	Verpflichtung zur Einzahlung der festgelegten Beträge	Verpflichtung zur Erfüllung einer zukünftigen Pensionsleistung
Subsidiärhaftung	Grundsätzlich keine	Ja
Risiko	Risiko trägt der Begünstigte	Risiko trägt das Unternehmen

Abbildung 3: Klassifizierung von Versorgungsplänen

Quelle: Selbst erstellte Grafik in Anlehnung an Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 405

Für ein besseres Verständnis basierend auf in Österreich vertrauter Terminologie lässt sich die Abfertigung als Beispiel anführen. Der als „Abfertigung Neu“ in Österreich bekannte Versorgungsplan ist als beitragsorientierter Plan ausgestaltet: Das Unternehmen leistet die Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse, hat keine darüber hinausgehenden Verpflichtungen und bilanziert somit auch keine Rückstellung. In anderen Worten könnte die „Abfertigung Neu“ auch als einzahlungsorientierter Plan beschrieben werden.

Die „Abfertigung Alt“ hingegen ist als klassischer leistungsorientierter Plan zu verstehen, da sich die Höhe der Abfertigung eines Mitarbeiters nach der Dauer seiner Unternehmenszugehörigkeit und seines Letztbezugs bemisst. Das Risiko über die Höhe der Abfertigungszahlung liegt somit beim Unternehmen. Es handelt sich hierbei um einen auszahlungsorientierten Plan.

Als ergänzende Kategorie sind **gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber** (multi employer plans) zu betrachten. Hierbei werden Vermögenswerte verschiedener Unternehmen, die nicht in einem Konzernverhältnis stehen, in einem gemeinsamen Fonds gebündelt. Unabhängig von der

Unternehmenszugehörigkeit des begünstigten Arbeitnehmers wird die Leistung aus diesem gemeinsamen Vermögensbestand erbracht.⁵¹

Als Beispiel warum und mit welchem Ziel es – neben höherem Veranlagungspotential aufgrund von economies-of-scale – zu gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber kommt, ist folgendes Szenario anzuführen: Für ein Tochterunternehmen in einem Konzern erfolgt die Ansammlung der Versorgungszusagen zentral über die Konzernmutter bei einer Pensionskasse. Wegen Umstrukturierungen scheidet dieses Tochterunternehmen jedoch aus dem Konzernverbund aus. Soll nun die Sicherung der Anwartschaften aus Versorgungszusagen des Tochterunternehmens weiterhin bei der Pensionskasse der Mutter erfolgen, entsteht aufgrund des Ausscheidens aus dem Konzern ein gemeinschaftlicher Plan mehrerer Arbeitgeber.⁵²

Die Bilanzierung des eigenen Anteils der einzelnen Unternehmen hat je nach Ausgestaltung des Plans wieder entweder als leistungs- oder als beitragsorientierte Zusage zu erfolgen, wobei IAS 19.29 und 30 darauf abstellen, dass für eine Bilanzierung als leistungsorientierter Plan ausreichend Informationen über den gemeinsamen Plan zur Verfügung stehen müssen. Ist dies nicht der Fall bzw. gibt es keine vernünftige Grundlage für eine entsprechende Aufteilung der Schulden und Vermögenswerte je nach Arbeitgeber, so ist der Plan wie eine beitragsorientierte Zusage mit zusätzlichen Angabepflichten zu bilanzieren.⁵³

Je nach Kategorie des Plans kommen unterschiedliche Bilanzierungsvorschriften und Angabepflichten zur Anwendung. Diese werden in den folgenden Kapiteln entsprechend der Klassifizierung gesondert dargestellt.

⁵¹ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 419.

⁵² Vgl. Hasenburg/Böckem S. 859.

⁵³ Vgl. KPMG, International Financial Reporting Standards, S. 107.

2.4 Beitragsorientierte Zusagen

2.4.1 Bewertung der Verpflichtung und des Periodenaufwands

„Die Bilanzierung für beitragsorientierte Pläne ist einfach [...]“.⁵⁴

Aufgrund der Tatsache, dass das Unternehmen mit der Entrichtung der Beiträge seine gesamte Verpflichtung an den Fonds abstreift, ergeben sich keine komplexen Bilanzierungsfragen. Die Verpflichtung des berichtenden Unternehmens bestimmt sich in jeder Periode durch die für diese Periode zu entrichtenden Beitragsverpflichtungen, die anhand einer Planformel im Vertrag mit dem externen Versorgungsträger festgelegt sind. Für die Ermittlung des Aufwands aus dem Pensionsplan sind also keine versicherungsmathematischen Annahmen zu treffen.⁵⁵ Es gilt der Grundsatz der Identität der zu leistenden Arbeitgeberbeiträge mit dem periodischen Versorgungsaufwand.

2.4.2 Ausweis in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Für den **Bilanzausweis** sind zum Stichtag rückständige Beträge durch Ansatz einer Verbindlichkeit („sonstige Verbindlichkeiten“) zu passivieren. Vorauszahlungen sind als aktivische Abgrenzung zu aktivieren, sofern diese Mehrleistung zu einer Reduzierung künftiger Einbringungen oder zu einer Rückerstattung führt.⁵⁶ Ein Ausweis unter den Aktiva bzw. Passiva kann sich daher nur dann ergeben, wenn das Unternehmen eine Vorauszahlung leistet bzw. in Zahlungsrückstand gerät.

In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der **Dienstzeitaufwand** (die Planbeiträge) – unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung – in dem Berichtszeitraum aufwandswirksam zu erfassen, in dem er wirtschaftlich

⁵⁴ IAS 19.43.

⁵⁵ Vgl. Seemann S. 844.

⁵⁶ Vgl. IAS 19.44.

entstanden ist. Der Ausweis hat unter dem Posten „Pensionsaufwand“ zu erfolgen.⁵⁷ Eine Abzinsung hat gemäß IAS 19.45 nur dann zu erfolgen, wenn die Beiträge nicht in voller Höhe innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Periode fällig werden, in der die damit in Zusammenhang stehende Arbeitsleistung durch den Dienstnehmer erbracht wurde.

Wird der beitragsorientierte Plan rückwirkend geändert (z.B. aufgrund einer Anhebung der Beitragsleistung von 4% auf 5% des Bruttogehalts oder auch aufgrund von Plankürzungen) kommt es in der Berichtsperiode, in der die Änderung erfolgte, zu einem **nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand**.⁵⁸ Obwohl IAS 19 für beitragsorientierte Pläne keine konkreten Regeln zur Behandlung des nachzuverrechnenden (aperiodischen) Dienstzeitaufwands vorgibt, können diese aus den Vorschriften zu den leistungsorientierten Plänen abgeleitet werden.⁵⁹ In solch einem Fall ist der anteilige Aufwand für noch aktive Mitarbeiter über die durchschnittliche Restdienstzeit zu verteilen. Der Aufwandsanteil, der auf bereits pensionierte Dienstnehmer entfällt, ist in der Berichtsperiode der Änderung in voller Höhe als Aufwand zu erfassen.⁶⁰

Freiwillige, unregelmäßige **zusätzliche Beitragsleistungen**, die den Arbeitnehmern gewährt werden, sollen im Gegensatz zu den Planbeiträgen nicht die vergangene Arbeitsleistung belohnen. Sie stellen vielmehr eine Motivation für zukünftige Leistungen dar, aus der ein wirtschaftlicher Nutzen für das Unternehmen erhofft wird. Freiwillige Beiträge erfüllen somit den Charakter von kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer und sind daher dann als Aufwand zu erfassen, wenn sie geleistet werden.⁶¹

⁵⁷ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 405.

⁵⁸ Vgl. IAS 19.7.

⁵⁹ Vgl. Schruff S. 787.

⁶⁰ Vgl. Wollmert/Hofmann/Schwitters S. 639.

⁶¹ Vgl. Schruff S. 787.

2.4.3 Anhangangaben

In Zusammenhang mit beitragsorientierten Pensionsplänen verlangt IAS 19.46 lediglich die Angabe der Höhe des als Beitragsaufwand erfassten Betrages. Falls es aufgrund der Vorschriften des IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“ (erstmalige Anwendung ab Berichtsperioden, die mit dem 1. Jänner 2005 oder danach beginnen) erforderlich ist, müssen Angaben über Versorgungsleistungen für Mitglieder in Schlüsselpositionen des Managements erfolgen.⁶²

Aufgrund einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte – obwohl nicht zwingend vorgeschrieben – eine allgemeine Beschreibung des Versorgungsplans oder der begünstigten Arbeitnehmergruppen im Anhang erfolgen. Zielführend scheint auch die Angabe sonstiger wesentlicher Informationen, die zu einer Verbesserung der Vergleichbarkeit mit der Vorperiode dienen.⁶³

Getrennt von den Angabepflichten gemäß IAS 19.46 und 47 für den Jahresabschluss des leistenden Unternehmens sind die für den Jahresabschluss des externen Versorgungsträgers maßgeblichen Anhangangabevorschriften gemäß IAS 26.34 bis 36 zu betrachten, die für sämtliche Pläne gelten.

2.5 Leistungsorientierte Zusagen

2.5.1 Überblick

„Die Bilanzierung für leistungsorientierte Pläne ist komplex [...]“.⁶⁴

⁶² Vgl. IAS 19.46 f sowie IAS 24.16.

⁶³ Vgl. Schruff S. 788.

⁶⁴ IAS 19.48.

Gemäß IAS 19.7 sind leistungsorientierte Pläne all jene Pläne, die nicht unter die Definition von beitragsorientierten Plänen fallen, also solche Pläne, bei denen keine festgelegten Beitragsleistungen an einen externen Fonds erfolgen. Im Wesentlichen sind somit zwei Kriterien für die Klassifizierung als leistungsorientierter Plan ausschlaggebend. Einerseits wird der Pensionsaufwand nicht durch einen festgelegten Betrag bestimmt, sondern errechnet sich auf Basis einer Formel unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Annahmen und andererseits ist neben der externen Finanzierung (funding) auch eine unternehmensinterne Ansammlung von Planvermögen möglich.⁶⁵ IAS 19 selbst gibt in seinen Regelungen allerdings nicht vor, welche Planart Anwendung zu finden hat oder welche Finanzierungsmethode – intern oder extern – vorzuziehen ist. Die Ermittlung des betriebswirtschaftlich zutreffenden Periodenaufwands steht bei den Bestimmungen des IAS 19 im Vordergrund.⁶⁶

Grundsätzlich gibt es nach den Regelungen des IAS 19 drei Komponenten, die für die Bilanzierung berücksichtigt werden müssen. Diese sind der Bilanzposten, der Aufwandsposten und die Anhangangaben, wobei sich die Höhe des Bilanz- und des Aufwandspostens als Saldogröße gemäß folgendem Berechnungsschema ergibt:

Ansatz der auszuweisenden Verpflichtung zum Stichtag (Bilanzposten):⁶⁷

	Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung zum Bilanzstichtag
+/-	noch nicht ergebniswirksam erfasste versicherungsmathematische Gewinne (+) und Verluste (-)
-	noch nicht erfasster nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand
-	beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum Bilanzstichtag
=	Bilanzansatz der Verpflichtung

⁶⁵ Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S. 300.

⁶⁶ Vgl. Achleitner, International Accounting Standards, S. 180.

⁶⁷ Vgl. KPMG, International Financial Reporting Standards, S. 101.

Dieser Posten kann auch negativ werden und somit zu einem Guthaben führen, wenn das Planvermögen (z.B. durch Überdotierungen oder Änderungen in den Annahmen) die Verpflichtung übersteigt.

Die Ermittlung der Höhe des Nettopensionsaufwands in der Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich wie folgt dar:⁶⁸

Dienstzeitaufwand der Periode	
+ Zinsaufwand	
+ nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	
+/- versicherungsmathematische Gewinne (-) und Verluste (+), die durch Anwendung der Korridormethode nachverrechnet werden	
- erwartete Erträge aus dem Planvermögen	
- Auswirkungen von Plankürzungen oder Abgeltungen	
= Nettopensionsaufwand	

Die Bilanzierung in Zusammenhang mit leistungsorientierten Plänen umfasst somit folgende Schritte:⁶⁹

- Ermittlung und Bewertung der Höhe der Verpflichtung, die aus der Zusage resultiert,
- Bewertung des Planvermögens, das gegebenenfalls bei einem externen Versorgungsträger angesammelt wird,
- Ermittlung des Periodenaufwands,
- Ermittlung der Auswirkungen von Ergebnisglättungsverfahren zur Vermeidung von Volatilitäten (Korridormethode),
- Ermittlung der Ausweisbeträge, die in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie zusätzlich im Anhang anzugeben sind.

Analog hierzu wird im Folgenden auf die einzelnen Komponenten und die damit verbundenen Bestimmungen eingegangen.

⁶⁸ Vgl. Grünberger/Grünberger, IAS/IFRS und US-GAAP 2004, S. 67 und Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards - IAS/IFRS, S. 311.

⁶⁹ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 406.

2.5.2 Bewertung der Verpflichtung

Um die Höhe der schlussendlich in der Bilanz auszuweisenden Nettoschuld (defined benefit liability, DBL) – also die Summe der Ansprüche der Mitarbeiter – ermitteln zu können, muss zuerst der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (defined benefit obligation, DBO) berechnet werden. Für diese Berechnung gibt es grundsätzlich **unterschiedliche Bewertungsverfahren**. Zu diesen zählen das Umlage-, das Ansammlungs- und das Gleichverteilungsverfahren, die sich im Wesentlichen durch die in die Berechnung miteinbezogenen Leistungen der Arbeitnehmer (nur erbrachte oder erbrachte und zukünftige Leistung) unterscheiden.⁷⁰

Nach dem alten IAS 19 (überarbeitet 1993) waren zwei Klassen von Methoden erlaubt. Diese Methoden waren die Anwartschaftsansammlungsverfahren (accrued benefit valuation methods), bei denen die Bewertung auf Basis der bis zum Abschlussstichtag erbrachten Leistungen erfolgt, und die Anwartschaftsdeckungsverfahren (projected benefit valuation methods), die zusätzlich auch zukünftige noch zu erbringende Leistungen mit einbeziehen.⁷¹

Zu ersteren Verfahren zählt die Methode der laufenden Einmalprämien (projected unit credit method, PUC), die – genauso wie nach US-GAAP SFAS 87 – die einzig zulässige versicherungsmathematische Berechnungsmethode ist.⁷² Die Nettoeinmalprämie ist derjenige Betrag, zu dem am Bilanzstichtag die gesamte Verpflichtung auf einmal abgelöst werden könnte. Dabei handelt es sich um den versicherungsmathematischen Barwert der mit ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten späteren Zahlungen.⁷³ Diese Methode wird verschiedentlich auch als

⁷⁰ Vgl. Schruff S. 784 f.

⁷¹ Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S. 301.

⁷² Vgl. KPMG, International Financial Reporting Standards, S. 101.

⁷³ Vgl. Zimmermann/Schilling S. 485.

Anwartschaftsansammlungsverfahren oder Anwartschaftsbarwertverfahren bezeichnet.⁷⁴

Zu den nach IFRS nunmehr verbotenen Anwartschaftsdeckungsverfahren zählt das in Österreich gebräuchliche Teilwertverfahren.

Bei der **PUC-Methode** wird in einem ersten Schritt die Schätzung der absoluten Höhe der künftigen Pensionszahlungen vorgenommen. Diese ist anschließend auf den versicherungsmathematischen Barwert am Pensionseintrittstermin abzuzinsen und in einem dritten Schritt pro-rata auf die Perioden der aktiven Dienstzeit je Arbeitnehmer zu verteilen. Die folgende Grafik soll diese drei Schritte veranschaulichen:

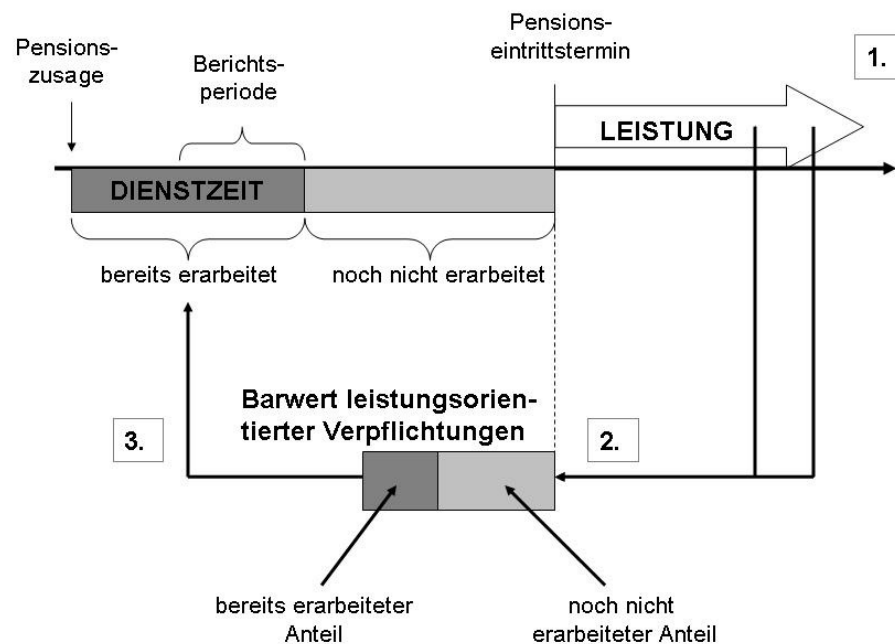


Abbildung 4: Barwert leistungsorientierter Verpflichtungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren

Quelle: Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 407

⁷⁴ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 407.

Charakteristisch für diese Methode ist, dass die Berechnung nicht auf der Grundlage des aktuellen, sondern des im Zeitpunkt des Pensionseintritts herrschenden Gehaltniveaus erstellt wird.⁷⁵ Der Arbeitnehmer erdiene jährlich einen zusätzlichen, gleichen Teil des gesamten künftigen Anspruches hinzu, der separat zu bewerten ist. Die Summe der abgezinsten erdienten Teilansprüche ergibt in der Folge den Barwert der Verpflichtung zum Abschlussstichtag.⁷⁶

Die Höhe der zukünftigen Pensionsleistungen wird von verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt. Zu diesen zählen neben den Vertragsdetails als Grundlage auch statistische bzw. versicherungsmathematische Daten und Trendannahmen.⁷⁷ Diese müssen im ersten Ermittlungsschritt sowohl einzeln als auch im Zusammenspiel objektiv bestmöglich geschätzt werden (best estimate principle), sodass ein plausibles wirtschaftliches Szenario dargestellt wird.⁷⁸ Dies bedeutet, dass Parameter weder unvorsichtig noch übertrieben vorsichtig geschätzt werden dürfen.⁷⁹

Die versicherungsmathematischen Einflussfaktoren unterteilen sich in demographische Annahmen und in finanzielle Annahmen, die aber jeweils lokal entschieden werden müssen:

Die **demographischen Annahmen** beziehen sich insbesondere auf Lebenserwartung, Fluktuationsrate, Zusammensetzung der Belegschaft, Invalidisierungsraten, das Frühpensionierungsverhalten sowie den Anteil anspruchsberechtigter Angehöriger.⁸⁰

⁷⁵ Vgl. Griesmeier/Konezny/Reiter/Schwartz S. 386.

⁷⁶ Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S. 301.

⁷⁷ Vgl. PWC, IAS für Banken, S. 528.

⁷⁸ Vgl. Bode/Thurnes S. 2707.

⁷⁹ Vgl. IAS 19.74.

⁸⁰ Vgl. Schruoff S. 793.

Finanzielle Annahmen umfassen beispielsweise den Zinssatz für die Diskontierung, Gehaltssteigerungen, Kostentrends bei medizinischer Versorgung sowie erwartete Erträge aus dem Planvermögen.⁸¹

Darüber hinaus beeinflussen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste als auch ein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand den Bilanzansatz der leistungsorientierten Verpflichtung.

Im zweiten Schritt ist nun die **Diskontierung der ermittelten DBO** auf den versicherungsmathematischen Barwert vorzunehmen. Der Rechnungszinssatz ist nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag festzulegen. Dabei gibt es nur einen begrenzten Bewertungsspielraum, da nach IAS 19.78 der Zinssatz auf der Grundlage der marktkonformen Renditen erstrangiger, festverzinslicher Industrieanleihen zu ermitteln ist. In der Praxis wird die benötigte Restlaufzeit der Anleihen durch die durchschnittliche Restlebenszeit sämtlicher Angestellter ermittelt. Analog hierzu erfolgt auch die Ermittlung des Zinssatzes als Durchschnitt eines Industrieanleihen-Baskets. Falls es keinen liquiden Markt für Industrieanleihen gibt, sind die Marktrenditen für Regierungsanleihen zu verwenden. Die Fristigkeit und die Währung der Anleihen haben in beiden Fällen mit der Laufzeit und der Währung der zum Stichtag erdienten Pensionsansprüche übereinzustimmen. Im Zinssatz soll lediglich der Zeitwert des Geldes und kein Investitionsrisiko abgebildet werden.⁸² Der Zinssatz lag beispielsweise für Berechnung der Rückstellung zum 31. Dezember 2007 nach Einschätzung der Wirtschaftsprüfungskanzlei KPMG für Österreich in einer Bandbreite von 5,25% bei Rentnerbeständen bis 5,51% bei reinen Aktivenbeständen.⁸³

Der dritte Schritt dient der Verteilung der Verpflichtung auf die aktive Dienstzeit der Arbeitnehmer, also dem Aufbau des Kapitalbedarfs, der zum Zeitpunkt des Pensionsantritts benötigt wird, um die Verpflichtung aus den Ansprüchen der Arbeitnehmer erfüllen zu können. Der Aufwand je Periode unterscheidet sich

⁸¹ Vgl. IAS 19.73.

⁸² Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S. 304.

⁸³ Vgl. KPMG, Express Accounting News 22/2007, S. 1.

hierbei in **Dienstzeitaufwand** (current service cost), der die im betreffenden Jahr neu erdienten Ansprüche beinhaltet, und in **Zinsaufwand** (interest cost), um den sich die Verpflichtung allein durch das Näherrücken der Zahlung erhöht.⁸⁴

Bezüglich detaillierter Ausführungen zum Periodenaufwand und seinen Komponenten wird an dieser Stelle auf Kapitel 2.5.4 verwiesen.

Exkurs: Die Rolle der Versicherungsmathematik

Eine Hauptursache, warum die Bilanzierung leistungsorientierter Pläne als so komplex erachtet wird, ist die verpflichtende Anwendung versicherungsmathematischer Berechnungsverfahren. IAS 19.57 empfiehlt sogar die Hinzuziehung eines anerkannten Versicherungsmathematikers (actuaries), der aus praktischen Gründen bereits vor dem Stichtag eine detaillierte Bewertung der Verpflichtung durchführt. Die Resultate dieser Bewertung sind im Falle wesentlicher Änderungen oder Geschäftsfälle auf den Bilanzstichtag anzupassen.⁸⁵ Die konkrete Aufgabe der Versicherungsmathematiker liegt in der Ermittlung der bereits mehrfach angesprochenen finanziellen oder demographischen Unsicherheitsfaktoren. Diese haben sowohl Auswirkung auf die Höhe der Pensionsverpflichtung, als auch auf die Ermittlung des Pensionsaufwands.⁸⁶ Je nach Gruppe von Arbeitnehmern und Unternehmen sind die getroffenen Annahmen individuell für das Unternehmen zu optimieren, um eine zutreffende Berechnung der Pensionsverpflichtung zu gewährleisten. In Österreich werden hierfür die Generationentafeln von Pagler & Pagler sowie die auf der Homepage der österreichischen Aktuarvereinigung veröffentlichten Richtlinien herangezogen.⁸⁷

⁸⁴ Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S. 301.

⁸⁵ Vgl. IAS 19.57.

⁸⁶ Vgl. Kieso/Weygandt, Intermediate Accounting, S. 1060.

⁸⁷ Vgl. http://www.avoe.at/mitglieder_info_richtlinien.html.

In der Praxis wird die Höhe der leistungsorientierten Verpflichtung, der Dienstzeitaufwand und der Zinsaufwand sowie die erwarteten Werte für die Folgeperiode zumeist von einem Versicherungsmathematiker im Rahmen eines Gutachtens erstellt. Im Idealfall erfolgt zuvor zwischen Unternehmen, Versicherungsmathematiker und Wirtschaftsprüfer eine Abstimmung hinsichtlich der Höhe der im Gutachten verwendeten Parameter.

2.5.3 Bewertung des Planvermögens

Die Finanzierung des Pensionsplans kann, wie bereits in Kapitel 2.3.2 erwähnt, entweder intern (unfunded) oder extern (funded) erfolgen. Werden die liquiden Mittel, die für die Erfüllung der späteren Pensionsleistungen erforderlich sind, außerhalb des Unternehmens angesammelt, spricht man von Planvermögen. Als Planvermögen werden Vermögenswerte bezeichnet, die von einem langfristig ausgelagerten Fonds zur Erfüllung von Leistungen an Arbeitnehmer gehalten werden sowie qualifizierte Versicherungsverträge. Der Versorgungsträger muss ein rechtlich unabhängiges Unternehmen sein, sodass das Planvermögen den Gläubigern in einem Insolvenzverfahren nicht zur Verfügung stehen kann.⁸⁸

Als qualifizierte Versicherungspolizzen werden solche bezeichnet, die nicht von einem in einem Naheverhältnis zum berichtenden Unternehmen stehenden Versicherer begeben wurden, deren Erlöse ausschließlich der Finanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer aus einem leistungsorientierten Pensionsplan dienen und die ebenfalls nicht den Gläubigern zur Verfügung stehen oder dem berichtenden Unternehmen zurückgezahlt werden können.⁸⁹

Da das Planvermögen per definitionem einer rechtlich selbstständigen, unabhängigen Einheit gehört und das Unternehmen daher keine Verfügungsmacht

⁸⁸ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 409.

⁸⁹ Vgl. IAS 19.7.

über dieses besitzt, ist der Ansatz eines Vermögenswertes im berichtenden Unternehmen nicht möglich. Das Planvermögen reduziert allerdings die entsprechende Verpflichtung des Unternehmens und darf daher mit dieser saldiert werden (IAS 19.54). Analog hierzu werden auch Erträge aus dem Planvermögen mit den Aufwendungen zur Dotierung aufgerechnet.⁹⁰

Das Planvermögen ist für die Ermittlung des Buchwertes der Leistungsverpflichtung mit dem beizulegenden Zeitwert (fair value) zu bewerten. Dieser ergibt sich entweder aus dem Marktwert der Veranlagung oder – wenn keine Marktwerte verfügbar sind – aus Schätzungen auf Basis diskontierter zukünftiger Cashflows. Diese Bewertung sollte mit ausreichender Regelmäßigkeit vorgenommen werden – im Idealfall also für jeden Bilanzstichtag.⁹¹

Vereinfacht stellt sich die Aufrechnung wie folgt dar, wobei vorausgesetzt wird, dass es sich um an einen externen Fonds ausgelagertes Vermögen oder einen qualifizierten Versicherungsvertrag handelt:

Planvermögen	Leistungsorientierte Verbindlichkeit
	Nettoverbindlichkeit

Die leistungsorientierte Verpflichtung übersteigt das Planvermögen.
=> Es wird eine Nettoverbindlichkeit bilanziert.

Abbildung 5: Saldierter Ausweis eines Passivpostens

Quelle: Selbst erstellte Grafik

⁹⁰ Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S. 309.

⁹¹ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 409.

Planvermögen	Leistungsorientierte Verpflichtung
Nettovermögensgegenstand	

Das Planvermögen übersteigt die leistungsorientierte Verpflichtung.
=> Es wird ein Nettovermögensgegenstand bilanziert.

Abbildung 6: Saldierter Ausweis eines Aktivpostens

Quelle: Selbst erstellte Grafik

Von der Berücksichtigung und der Bewertung des Planvermögens im verpflichteten Unternehmen ist die Bilanzierung des Planvermögens beim unabhängigen externen Versorgungsträger zu unterscheiden, die durch IAS 26 geregelt wird.

Neben einer externen Vermögensansammlung besteht für das Unternehmen natürlich auch die Möglichkeit, intern Vermögenswerte zur Besicherung einer Pensions- oder Abfertigungsverpflichtung anzusammeln. Als Beispiel hierfür ist die in Österreich bereits auslaufende verpflichtende Wertpapierdeckung zu nennen. Da es sich bei einer unternehmensinternen Veranlagung, jedoch nicht um qualifiziertes Planvermögen gem. IAS 19.7 handelt, ist eine Saldierung (Bilanzverkürzung) mit der leistungsorientierten Verpflichtung gemäß IAS 19 nicht erlaubt.⁹²

⁹² Vgl. IAS 19.54 lit d.

2.5.4 Bewertung des Periodenaufwands

Nach IFRS wird aufgrund des matching-principles das Ziel angestrebt, den Pensionsaufwand verursachungsgerecht den Geschäftsjahren zuzurechnen, in denen der Anspruch von den Arbeitnehmern erdient wird.⁹³ Der Periodenaufwand aus einem leistungsorientierten Plan ist als Saldogröße unterschiedlicher ergebniswirksamer Komponenten zu erfassen. Zu diesen zählen sowohl der laufende Dienstzeitaufwand, der Zinsaufwand als auch ein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, der bei Planänderungen entsteht. Diesen Aufwendungen stehen Erträge aus dem Planvermögen gegenüber. Weiters haben auch versicherungsmathematische Gewinne und Verluste – diese werden im nächsten Kapitel separat besprochen – einen Einfluss auf die Höhe des Nettopensionsaufwands.

Der **Dienstzeitaufwand** ergibt sich aus der Berechnung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung über die PUC-Methode – also unter Berücksichtigung der demographischen und finanziellen Annahmen – und wird der entsprechenden Dienstzeitperiode zugeordnet.

IAS 19 basiert für Pensionsverpflichtungen auf dem so genannten aufwandsbezogenen Bilanzansatz (income approach), und nicht auf dem stichtagsbezogenen Bilanzansatz (balance sheet approach), dem das österreichische Unternehmensrecht folgt. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung anzusetzende Pensionsaufwand (pension expense) ist zu Beginn des Geschäftsjahres auf der Grundlage der zu Beginn des Jahres maßgeblichen Daten mit Wertstellung zum Ende des Jahres zu ermitteln.⁹⁴ Die in der Bilanz am Ende des Geschäftsjahres auszuweisende Pensionsrückstellung nach IAS 19 ergibt sich im Regelfall aus der Pensionsrückstellung zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, zuzüglich des zu Beginn des Geschäftsjahres ermittelten Pensionsaufwands, abzüglich der im Laufe des Jahres erfolgten Auszahlungen.

⁹³ Vgl. Ammann/Müller, IFRS – International Financial Reporting Standards, S. 196.

⁹⁴ Vgl. Rhiel S.596.

Die sich zwangsläufig ergebenden Abweichungen zwischen der Soll-Rückstellungshöhe, die am Jahresanfang ermittelt wurde und der tatsächlichen zu bilanzierenden Pensionsrückstellung auf Datenbasis am Ende des Geschäftsjahres werden wiederum als versicherungsmathematische Gewinne bzw. Verluste erfasst.⁹⁵

Der Ausweis des Dienstzeitaufwands erfolgt im Personalaufwand analog als Zuführung zu der Pensionsrückstellung.⁹⁶ Eine Aufsplittung betreffend den Ausweis der einzelnen Aufwandskomponenten ist durch IAS 19.119 erlaubt.

Da die versicherungsmathematische Ermittlung des laufenden Dienstzeitaufwands den Barwert zukünftig zu zahlender Versorgungsleistungen aufgrund der Dienstzeit der Arbeitnehmer in der laufenden Periode darstellt, ist in jedem Jahr eine Verzinsung der diskontierten Verpflichtung zum Wertstand am Anfang der Berichtsperiode aufwandswirksam vorzunehmen. Der **Zinsaufwand** errechnet sich durch Multiplikation des Barwertes der Verpflichtung zum letzten Bilanzstichtag mit dem Marktzinssatz⁹⁷ für Industrieanleihen. Aufgrund dieser Berechnung lässt sich folgende Formel ableiten⁹⁸:

$$\text{DBO (1.1.X1)} \times \text{Zinssatz} = \text{Zinsaufwand}$$

$$\text{DBO (31.12.X1)} - \text{DBO (1.1.X1)} = \text{Zinsaufwand} + \text{Dienstzeitaufwand}$$

Die Veränderung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung ergibt sich somit aus der Zinskomponente und der Dienstzeitkomponente.

IAS 19 gibt keine Regelung über den Ausweis der Aufwandskomponenten in der Gewinn- und Verlustrechnung vor.⁹⁹ Der Ausweis des Zinsaufwands aus der leistungsorientierten Verpflichtung kann somit auch unter dem Posten „Zinsen

⁹⁵ Vgl. KPMG, International Financial Reporting Standards, S. 102 und S. 104.

⁹⁶ Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S. 311.

⁹⁷ Für Ausführungen betreffend des marktkonformen Zinssatzes vgl. Kapitel 2.5.2.

⁹⁸ Vgl. Grünberger/Grünberger, IAS/IFRS und US-GAAP 2004, S. 68.

⁹⁹ Vgl. IAS 19.119.

und ähnliche Aufwendungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen und damit im Finanzergebnis gezeigt werden. Dadurch reduziert sich der ausgewiesene Personalaufwand entsprechend und das Betriebsergebnis (earnings before interest and tax, EBIT) des Unternehmens verbessert sich.¹⁰⁰

Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand entsteht dann, wenn ein Unternehmen einen leistungsorientierten Plan neu einführt oder Leistungen aus einem bestehenden Plan rückwirkend ändert.¹⁰¹ Entscheidend ist, dass Versorgungszusagen erst nach Beginn des Dienstverhältnisses erteilt werden und die Versorgungsleistung bereits während des bisherigen Dienstverhältnisses anteilig erdient wurde.¹⁰²

Die ergebniswirksame Erfassung solch eines nachzuverrechnenden Aufwands ist abhängig vom Eintritt der Unverfallbarkeit der Ansprüche auf die geänderte Leistungszusage. Falls Anwartschaften unmittelbar im Zeitpunkt der Einführung oder der Änderung des Planes unverfallbar sind, ist der nachzuverrechnende Aufwand sofort ergebniswirksam zu erfassen. Anderenfalls ist eine erfolgswirksame lineare (geglättete) Verteilung des Aufwands über den durchschnittlichen Zeitraum bis zum Eintritt der Unverfallbarkeit vorzunehmen.¹⁰³

Kein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand entsteht durch Änderungen in den Schätzungen, wie z.B. bei stärker oder schwächer als erwartet ausfallenden Gehaltssteigerungen. Diese stellen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste dar und sind daher gesondert zu erfassen.

Der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt wie beim laufenden Dienstzeitaufwand unter „Pensionsaufwand“ im Bereich Personalaufwand.

¹⁰⁰ Vgl. Rhiel S. 604.

¹⁰¹ Vgl. KPMG, International Financial Reporting Standards, S. 102 f.

¹⁰² Vgl. Seemann S. 859.

¹⁰³ Vgl. IAS 19.96.

Auswirkungen auf den Pensionsaufwand ergeben sich auch aus **Plankürzungen und Planabgeltungen**. Gewinne oder Verluste aus einer solchen Planänderung sind sofort in der Periode erfolgswirksam zu erfassen, in der die Änderung stattgefunden hat, und fließen als Nettoposition in die Berechnung des Pensionsaufwands ein (vgl. Kapitel 2.2.3).¹⁰⁴

Eine Plankürzung liegt dann vor, wenn das Unternehmen dazu verpflichtet ist, die Anzahl der vom Plan erfassten Mitarbeiter zu reduzieren oder wenn es den leistungsorientierten Plan so ändert, dass ein wesentlicher Teil der zukünftigen Leistungen, die von den Arbeitnehmern erbracht werden, zu keinen oder nur unwesentlichen Versorgungsleistungen führt.¹⁰⁵ Solche Planänderungen ergeben sich im Wesentlichen aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen, bei denen Personal freigesetzt wird (z.B. Betriebs- oder Teilbetriebsschließungen).

Als Abgeltungen sind gänzliche oder teilweise Barabfindungen an die Begünstigten oder Übertragungen der Verpflichtung an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Diese Transaktion erfolgt unter der Prämisse, dass keine weitere rechtliche oder faktische Bindung an die Erfüllung der Leistungsverpflichtung für das Unternehmen besteht.¹⁰⁶

Wird eine Plankürzung oder Planabgeltung vorgenommen, sind der Barwert der Verpflichtung und der beizulegende Zeitwert des Planvermögens neu zu bewerten. Eine daraus resultierende Differenz gegenüber der vorhergehenden versicherungsmathematischen Berechnung, damit verbundene versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste sowie nachzuverrechnender Dienstaufwand sind sofort zu realisieren.

¹⁰⁴ Vgl. Pellens/Fülbiér/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 415.

¹⁰⁵ Vgl. IAS 19.111.

¹⁰⁶ Vgl. Schruff S. 794 f.

Diese angeführten Aufwendungen dürfen für die Ermittlung des Nettopensionsaufwands mit den **erwarteten Erträgen aus dem Planvermögen** (z.B. in Form von Zinsen, Dividenden oder Versicherungserträgen) saldiert werden. Aufgrund der langfristigen Ausrichtung des Planvermögens, durch das es mitunter zu beträchtlichen Schwankungen und Verzerrungen des Periodenergebnisses kommen könnte, wird in IAS 19.105-107 auf die erwarteten anstelle der tatsächlichen Erträge abgestellt, welche zu Beginn der Periode ermittelt werden. Der erwartete Ertrag hat auch Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des während der Periode vorhandenen Planvermögens zu berücksichtigen, die durch Beitragszahlungen begründet sind. Etwaige Aufwendungen für die Verwaltung des Plans oder vom Plan zu entrichtende Steuern sind von den Erträgen abzuziehen.¹⁰⁷ Die Regelungen diesbezüglich wurden von dem entsprechenden US-GAAP Standard in IAS 19 übernommen. Die sich ergebenden Abweichungen zwischen Erwartung und Realität führen wiederum zu versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten aus den Annahmen, die mit den übrigen kumulierten versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten verrechnet werden.¹⁰⁸

2.5.5 Ergebnisglättungsverfahren

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt wurde, sind fast alle Berechnungen betreffend die Bilanzierung leistungsorientierter Versorgungspläne an Schätzungen von und Annahmen zu Unsicherheitsfaktoren geknüpft, die am Beginn der Berichtsperiode festgelegt sind. Somit stehen bereits am Beginn der Pensionsaufwand und die Höhe der Verpflichtung fest. Am Ende der Berichtsperiode wird eine Vergleichsrechnung mit neuen aktuell festgelegten Berechnungsparametern durchgeführt. Die in der Bilanz zu erfassenden Aktiv- bzw. Passivposten, sowie die Ermittlung des Pensionsaufwands basieren daher nur zum Teil auf der bereits erläuterten Vorgehensweise.

¹⁰⁷ Vgl. IAS 19.106 f.

¹⁰⁸ Vgl. Schruoff S. 790 f.

Dem Entstehen von **versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten** liegen zwei Sachverhalte zugrunde:¹⁰⁹

1. Änderungen in den geschätzten demographischen oder finanziellen Faktoren für die Berechnung der Pensionsverpflichtungen führen zu einer Abweichung zwischen der erwarteten und der tatsächlichen Höhe der Verpflichtung (versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste aus der Pensionsverpflichtung).
2. Die Entwicklung des Finanzmarktes führt zu einem vom erwarteten Ertrag abweichenden Ergebnis aus dem Planvermögen (versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste aus dem Planvermögen).

Da in der Realität regelmäßig Abweichungen der gesetzten Parameter von der tatsächlichen Entwicklung auftreten, kommt es in der ex-post Betrachtung auch regelmäßig zur Entstehung solcher versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste.¹¹⁰ Zu diesen zählen allerdings nicht etwaige Planänderungen selbst, die als Anpassung des Leistungsumfangs aufgrund einer veränderten Zusage zu qualifizieren und daher als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand zu behandeln sind (vgl. hierzu Kapitel 2.2.3.3).¹¹¹

Obwohl diese Gewinne und Verluste zum Ende der Berichtsperiode bereits tatsächlich angefallen sind und somit auch in dieser Periode zu erfassen wären, führte das IASC, als Vorgängerorganisation des IASB, im Rahmen des Annäherungsprojektes an die US-GAAP im IAS 19 (überarbeitet 1998) die so genannte **Korridormethode** ein.¹¹² Diese ermöglicht eine über die

¹⁰⁹ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 411 f.

¹¹⁰ Vgl. Petersen, Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach HGB, US-GAAP und IAS, S. 93 f.

¹¹¹ Vgl. Heuser/Theile, IAS Handbuch Einzel- und Konzernabschluss, S. 276.

¹¹² Vgl. Hasenburg/Böckem S. 857.

durchschnittliche Restlebensarbeitszeit geglättete ergebniswirksame Erfassung derjenigen versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, die einen bestimmten „Korridor“ überschreiten.

Die Korridorgrenze beträgt 10% des jeweils höheren Betrags aus Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung einerseits und beizulegender Zeitwert des Planvermögens andererseits.¹¹³ Gewinne und Verluste, die diese Grenze nicht überschreiten, müssen lediglich in einer Nebenrechnung evident gehalten und brauchen nicht ergebniswirksam erfasst werden.¹¹⁴ Diese Vorgehensweise führt dazu, dass noch nicht verrechnete versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeblendet werden und eine stille Reserve bzw. Last im Unternehmen darstellen.¹¹⁵ Die Korridormethode definiert also einen Mindestbetrag von in einer Periode zu amortisierenden versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten. Alternativ darf auch eine schnellere (= frühere) systematische Realisierung dieser Gewinne und Verluste vorgenommen werden, sofern diese andere Amortisationsmethode von Periode zu Periode stetig angewendet wird. Folglich ist für die Verteilung auch ein höherer als den Korridor überschreitender Betrag oder auch eine vollständige sofortige Erfassung möglich, obwohl die Korridorgrenze nicht überschritten wurde.¹¹⁶ Aufgrund dieser Optionen entsteht faktisch ein Anwendungswahlrecht für die Korridormethode.

Ein interessantes Beispiel für die Auswirkung dieses Wahlrechts zeigt der Jahresbericht 1998 der Armco Inc., Pittsburgh. Aus einem Wechsel von der Korridormethode – diese ist auch nach den Vorschriften der US-GAAP möglich – auf eine sofortige erfolgswirksame Erfassung der versicherungsmathematischen

¹¹³ Vgl. IAS 19.92.

¹¹⁴ Vgl. Schruff S. 793.

¹¹⁵ Vgl. Lachnit/Müller S. 500.

¹¹⁶ Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S. 306.

Gewinne und Verluste resultierte eine Erfolgssteigerung von USD 237,5 Mio oder rund 70% des Jahresergebnisses.¹¹⁷

So wie die DBO und der Pensionsaufwand ist auch der Korridor und der Überschuss jedes Jahr erneut zu berechnen, um festzustellen, ob eine Glättung vorzunehmen ist.¹¹⁸

Hintergrund der Korridormethode ist einerseits der Wunsch nach Vermeidung von unerwünschten Volatilitäten in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, andererseits die Überlegung, dass sich die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste durch die Wertschwankungen und die Veränderungen der Annahmen im Zeitablauf kompensieren.¹¹⁹ Das Ziel der Vermeidung von Volatilitäten wird im Endeffekt über mehrfache Glättungsmechanismen (smoothing techniques) angestrebt. Einerseits wird nicht mit tatsächlichen, sondern mit den erwarteten Parametern bewertet, andererseits werden Abweichungen, die sich innerhalb dieser 10%-Korridorgrenze bewegen, toleriert. Überschreitende Beträge erfahren nochmals eine Glättung aufgrund der Verteilung über die Restlebensarbeitszeit.

Folgendes Zahlenbeispiel fasst die Bilanzierung für Leistungen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Anwendung der Korridormethode zusammen:¹²⁰

Die XYZ AG hat für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 folgende Vorscheurechnung für das Geschäftsjahr 2005 erhalten und wendet IFRS im Geschäftsjahr 2005 erstmalig an:

¹¹⁷ Vgl. Ammann/Müller, IFRS – International Financial Reporting Standards, S. 197.

¹¹⁸ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 414.

¹¹⁹ Vgl. Pawelzik S. 738.

¹²⁰ Vgl. Österreichisches Controller Instituts - Kursunterlagen zum Certified IFRS Accountant.

	Plan 2005 TEUR
DBO zum 31.12.2004	2.000
Dienstzeitaufwand für 2005	250
Zinsaufwand für 2005	45
Erwartete Auszahlungen 2005	-90
Erwartete DBO zum 31.12.2005	2.205

Die Gesellschaft bilanziert folgende Rückstellung, wobei lediglich die ursprünglich erwarteten Auszahlungen für das Geschäftsjahr 2005 auf die tatsächliche Höhe (Verbrauch der Rückstellung) angepasst werden:

	Ist 2005 TEUR	
DBO zum 31.12.2004	2.000	
Dienstzeitaufwand für 2005	250	<i>(erfasst als Personalaufwand)</i>
Zinsaufwand für 2005	45	<i>(erfasst als Zinsaufwand)</i>
Erwartete Auszahlungen 2005	-100	
Bilanzierte DBO zum 31.12.2005	2.195	

Das versicherungsmathematische Gutachten zum 31. Dezember 2005 inklusive Erwartungen für das Jahr 2006 ergibt jedoch eine tatsächliche DBO zum 31. Dezember 2005 in Höhe von TEUR 2.500 woraus sich ein versicherungsmathematischer Verlust oder Unterdeckung von TEUR 305 (TEUR 2.500 – TEUR 2.195) ergibt.

Die Korridormethode erlaubt den weitesten Spielraum hinsichtlich der Verteilung des aufzuholenden Unterdeckungsbetrags. In einem ersten Schritt ist die Korridorgrenze zu ermitteln, welche 10% des höheren Wertes von tatsächlicher DBO am Stichtag oder Fair Value des Planvermögens beträgt, mathematisch $10\% * \max(\text{DBO} | \text{Planvermögen})$. Da in diesem Beispiel kein Planvermögen besteht, ergibt sich eine Korridorgrenze von TEUR 250 (10% der DBO von TEUR 2.500) und somit folgende Berechnung:

	TEUR
Unterdeckungsbetrag	305
- Korridorgrenze	- 250
Überschreitender Betrag	55

Der versicherungsmathematische Verlust in Höhe des Korridorbetrags von TEUR 250 bleibt in der Erfolgsrechnung unberücksichtigt. Für den überschreitenden Verlust im Ausmaß von TEUR 55 bestehen nun die folgenden Möglichkeiten:

Verteilung auf die durchschnittliche Restdienstzeit der Arbeitnehmer (z.B. 11 Jahre):	Jede schnellere Art der Erfassung (z.B. sofortige erfolgswirksame Erfassung):
11tel Aufholung im Folgejahr: GuV 2005: TEUR 0 erfasst	Sofortige Aufholung: GuV 2005: TEUR 55 Aufwand erfasst
GuV 2006: TEUR 5 Aufwand erfasst	GuV 2006: TEUR 0 erfasst

Buchungssystematik: Pensionsaufwand an Pensionsrückstellung

2.5.6 Ausweis in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln erwähnt, folgt IAS 19 einem Nettoausweis. Das bedeutet, dass bei externer Finanzierung weder der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung noch der beizulegende Zeitwert des Planvermögens in der Bilanz in voller Höhe ersichtlich sind. Ebenso kann eine etwaige Über- oder Unterdeckung der Pensionsverpflichtung aufgrund der beschriebenen Glättungsverfahren nicht unverfälscht der Bilanz entnommen werden. Nur falls die Verpflichtung ausschließlich unternehmensintern finanziert wird, ist der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung auf der Passivseite der Bilanz ersichtlich, wobei auch dieser weiters um noch nicht ergebniswirksam verrechnete Komponenten zu adaptieren ist.¹²¹

Übersteigt bei externer Finanzierung der Wert des Planvermögens die Höhe der Pensionsverpflichtung, ist der übersteigende Betrag als Vermögenswert zu aktivieren. Dieser ist allerdings gemäß IAS 19.58 durch das so genannte **asset ceiling** hinsichtlich seiner Höhe begrenzt. Ein Vermögenswert ist aufgrund dieser

¹²¹ Vgl. Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, S. 415 f.

Begrenzung nur insoweit anzusetzen, als er höher, als der Saldo aus den noch nicht erfassten Verlusten, nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand und dem Barwert der Rückerstattungsansprüche oder künftiger Beitragsminderungen.¹²² Durch diese Limitierung, die im Rahmen der Revision des Standards im Mai 2002 verabschiedet wurde, soll verhindert werden, dass Erträge ausgewiesen werden, die lediglich aufgrund der aufgeschobenen Erfassung von versicherungsmathematischen Verlusten oder nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand – wodurch ein höherer Vermögenswert zustande käme – resultieren.¹²³

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass der bilanzielle Ausweis im Jahresabschluss des Arbeitgebers aus einer Saldogröße besteht. Diese entspricht der DBO, die mit dem eventuell vorhandenen zum Marktwert bewerteten Planvermögen des Pensionsplans verrechnet werden darf. Besteht kein Planvermögen, so ist im Grundsatz eine Pensionsrückstellung in Höhe des DBO zu passivieren.¹²⁴

2.5.7 Anhangangaben

Aufgrund dieses Nettoausweises und der zahlreichen Berechnungskomponenten sind zu leistungsorientierten Plänen umfangreiche Anhangangaben vorzunehmen. Diese betreffen insbesondere Informationen über die zugrunde liegenden Berechnungsannahmen und sind in IAS 19.120 detailliert aufgezählt. Die folgende Auflistung gibt eine zusammengefasste Übersicht über die verpflichtenden Angaben, die in den Anhang aufzunehmen sind:¹²⁵

- **Die angewandte Methode zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste:** Neben einer Beschreibung der

¹²² Vgl. Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, S. 310 f.

¹²³ Vgl. Schruff S. 797 f.

¹²⁴ Vgl. Zimmermann/Schilling S. 486.

¹²⁵ Vgl. IAS 19.120 lit (a) bis (h) ohne Details der Ziffern.

grundsätzlichen Berechnungsmethode ist auch eine Aussage über die Länge des Verteilungszeitraumes zu treffen.¹²⁶

- **Eine allgemeine Beschreibung des Planes:** Diese unterscheidet beispielsweise zwischen Festgehalts- und Endgehaltsplänen oder Plänen für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.¹²⁷
- **Eine Überleitung zu den in der Bilanz erfassten Vermögenswerten und Schulden:** Die Überleitungsrechnung baut auf den Werten zum Bilanzstichtag für die Bruttopensionsverpflichtung, dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens sowie den noch nicht realisierten Verpflichtungsbestandteilen (versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste, nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand, Korridor, Erstattungsansprüche) auf.
- **Die im Planvermögen enthaltenen Beträge:** Die im beizulegenden Zeitwert des Planvermögens enthaltenen Beträge für eigene Finanzinstrumente und selbst genutzte Immobilien oder andere vom berichtenden Unternehmen selbst genutzte Vermögenswerte sind anzugeben.
- **Die unterjährige Entwicklung der Bilanzansätze:** Dementsprechend ist eine Überleitung des Eröffnungsbilanzansatzes der Nettoverpflichtung bzw. des resultierenden Vermögenswertes auf den Schlussbilanzwert zu erläutern.
- **Die Komponenten der Aufwendungen und Erträge aus der betrieblichen Altersvorsorge:** Der laufende Dienstzeitaufwand, der Zinsaufwand, erwartete Erträge aus dem Planvermögen und aus Erstattungsansprüchen sowie versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, ein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand und Auswirkungen aus Plankürzungen oder -abgeltungen sind unter Angabe des jeweiligen Postens anzugeben, unter dem diese in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind.

¹²⁶ Vgl. Petersen, Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach HGB, US-GAAP und IAS, S. 156.

¹²⁷ Vgl. IAS 19.121.

- **Tatsächliche Erträge:** Darüber hinaus sind die tatsächlichen Erträge aus dem Planvermögen und aus Erstattungsansprüchen offen zu legen.
- **Die versicherungsmathematischen Annahmen:** Der verwendete Rechnungszinssatz, erwartete Renditen aus dem Planvermögen und aus Erstattungsansprüchen, die prognostizierten Gehalts- und Rentensteigerungen, die Kostentrends im Falle von Gesundheitsfürsorgeverpflichtungen sowie etwaige andere zugrunde gelegte Annahmen sind im Anhang zu erläutern. Jede versicherungsmathematische Annahme ist als absoluter Wert und nicht als Bandbreite anzugeben.

Falls ein Unternehmen **mehrere leistungsorientierte Pläne** hat, besteht das Wahlrecht, diese Angaben für alle Pläne zusammengefasst, für jeden Plan gesondert oder nach sinnvoller Gruppierung (z.B. nach Risiken oder geographischer Zuordnung) darzustellen. Erfolgt eine zusammengefasste Darstellung, so ist diese nach gewichteten Durchschnittswerten vorzunehmen.¹²⁸

Im Falle von **gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber**, bei denen keine ausreichenden Informationen vorliegen, um einen leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plan als solchen zu bilanzieren, und dieser daher als beitragsorientierter Plan bilanziert wird, sind die Angabepflichten des IAS 19.30 zu beachten.¹²⁹ Diese zusätzlichen Anhangangaben umfassen die Angabe, dass es sich trotz Bilanzierung als beitragsorientierter Plan um einen leistungsorientierten Versorgungsplan handelt, sowie die Offenlegung der Gründe, warum keine ausreichenden Informationen für die Bilanzierung als leistungsorientierter Plan zur Verfügung stehen.¹³⁰

Ebenfalls sind unter Umständen die Angabepflichten aufgrund von **Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen** gemäß IAS 24 zu beachten. In

¹²⁸ Vgl. IAS 19.122.

¹²⁹ Vgl. IAS 19.123.

¹³⁰ Vgl. KPMG, International Financial Reporting Standards, S. 107.

solchen Fällen sind die Geschäftsvorfälle in Zusammenhang mit leistungsorientierten Plänen und nahe stehenden Personen und Unternehmen sowie Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an Personen im gehobenen Management zu erläutern.¹³¹

Im Rahmen der Übergangsvorschriften sind der noch nicht erfasste Mehrbetrag sowie die Höhe des in der laufenden Periode erfassten Betrages anzugeben.¹³²

¹³¹ Vgl. IAS 19.124.

¹³² Vgl. IAS 19.155.

3 IAS 19 (2004) – Exposure Draft und Comment Letters

3.1 Kapitelüberblick

Während Kapitel 2 die Grundlagen von IAS 19 und Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Speziellen beschrieben hat, ist Ziel dieses Kapitels, das Exposure Draft zu IAS 19 und die vom IASB geplanten Weiterentwicklungen des Standards zu beschreiben.

Im ersten Schritt wird der Inhalt des Exposure Drafts zu IAS 19 überblicksmäßig wiedergegeben und eingegrenzt, welche Themen des Exposure Drafts in dieser Arbeit schwerpunktmäßig behandelt werden. Anschließend wird die Grundgesamtheit der analysierten Comment Letters strukturiert dargestellt.

3.2 Der Exposure Draft zu IAS 19 (2004)

3.2.1 Überblick über die geplanten Änderungen im IAS 19 (2002)

Im April 2004 wurde vom IASB ein Exposure Draft zu IAS 19, der die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer regelt, herausgebracht. Das Exposure Draft sieht eine Verbesserung der Rechnungslegungsvorschriften für drei Themenkomplexe im IAS 19 vor.

Die wesentlichste Neuerung, die für die bilanzierenden Unternehmen auch neue Bewertungsvarianten mit sich bringt, betrifft die Behandlung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten. Im Konkreten ist – in Anlehnung an die Pensionsbilanzierung nach United Kingdom Generally Accepted Accounting Principles (UK-GAAP) – ein zusätzliches Wahlrecht vorgesehen, solche versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste bei

Leistungen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern ergebnisneutral direkt im Eigenkapital zu erfassen.

In unmittelbarem Zusammenhang kann auch der zweite Themenkomplex gesehen werden. Dieser betrifft die Ausweitung der Vorschriften von IAS 19 über die in den Anhang aufzunehmenden zusätzlichen Angaben und Erläuterungen. Diese ergeben sich einerseits aus der neuen Erfassungsoption, andererseits betreffen sie Erweiterungen der bisherigen Angabepflichten. Die letztgenannten Änderungsabsichten sind insbesondere im Licht der Bestrebungen auf die Annäherung der Rechnungslegungsvorschriften an die US-GAAP – SFAS 132 „Employer’s Disclosures about Pensions and Other Postretirement Benefits“ zu sehen, da US-GAAP umfangreichere Anhangangaben zur leistungsorientierten Verpflichtung, zu Planvermögen und zum Pensionsaufwand vorgibt.¹³³

Die übrigen Änderungen im Exposure Draft lassen sich als punktuelle Korrekturen oder Klarstellungen zusammenfassen, in denen zum einen die Ausdehnung der Regelungen zur Bilanzierung von gemeinschaftlichen Pensionszusagen mehrerer Arbeitgeber auf Unternehmen, die in einen Konzernabschluss einbezogen werden, vorgeschlagen werden und in denen sich zum anderen das IASB zum Thema des Asset Ceilings, also zur Begrenzung der Höhe eines ansetzbaren Vermögenswertes im Fall einer Überdeckung der leistungsorientierten Verpflichtung, äußert.

Die im Exposure Draft präsentierten Änderungen werden mit Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Jänner 2006 beginnen, wirksam.¹³⁴

¹³³ Vgl. Hasenburg/Böckem S. 856.

¹³⁴ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S.4 f.

3.2.2 Die Fragestellungen des IASB

Die auf diesem Weg veröffentlichten und zur Diskussion gestellten Änderungen werden im Exposure Draft anhand von sieben unterschiedlichen Fragestellungen behandelt. Alle Personen oder Organisationen sind dabei eingeladen, zu diesen Fragestellungen Position zu beziehen.

Die **erste** Frage im Exposure Draft behandelt die Einführung einer ergänzenden Option zur Erfassungsmethodik versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste, also neben der (bisherigen) sofortigen oder zeitlich verteilten erfolgswirksamen Erfassung eine nicht erfolgswirksame direkte Erfassung im Eigenkapital vorzunehmen und auf einem separaten „statement of recognised income and expense“ (SORIE) zu präsentieren.¹³⁵

Die **zweite** Frage bezieht sich auf den Vorschlag, dass Unternehmen, die die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste im Eigenkapital gewählt haben, in selber Art auch einen etwaigen Überschuss aufgrund der Limitierung des Ansatzes eines Vermögenswertes durch das Asset Ceiling (vgl. hierzu auch unter Kapitel 2.5.6) ebenfalls direkt im Eigenkapital erfassen.¹³⁶

Die **dritte** Frage des Exposure Drafts schließt an die vorigen beiden an und schlägt vor, dass einmal außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung im Eigenkapital erfasste versicherungsmathematische Gewinne und Verluste zu keiner Zeit in einer nachfolgenden Periode erfolgswirksam werden dürfen, also kein Recycling erfolgen darf.¹³⁷

¹³⁵ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 6.

¹³⁶ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 6.

¹³⁷ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 6.

Die **vierte** Frage behandelt den Ausweis im Eigenkapital. Hier schlägt das Exposure Draft eine Verrechnung mit den Gewinnrücklagen (retained earnings) vor.¹³⁸

Die **fünfte** Frage betrifft die Bilanzierung von leistungsorientierten Plänen mehrerer Arbeitgeber aus Sicht des einzelnen Unternehmens und auf konsolidierter Basis.¹³⁹

Die **sechste** und **siebente** Frage im Exposure Draft betreffen die Ausweitung der Anhangangaben, die Annäherung der Angabepflichten an US-GAAP SFAS 132 sowie das Erfordernis etwaiger zusätzlicher Angaben, wenn diese für den Adressaten des Jahresabschlusses von Nutzen sind.¹⁴⁰

3.3 Die Comment Letters

3.3.1 Überblick über die Comment Letters

Die Grundgesamtheit bilden 93 Kommentarbriefe, die auf der Homepage des IASB als Antworten zum Exposure Draft zu IAS 19 veröffentlicht wurden. Die Kommentierungsfrist endete zwar am 31. Juli 2004, trotzdem fanden auch nachträglich eingelangte Comment Letters Berücksichtigung.

Stellungnahmen von österreichischen Unternehmen oder Behörden waren bei den Comment Letters nicht enthalten. Dies ist wohl insbesondere darauf zurückzuführen, dass ein Gremium für solche Stellungnahmen erst mit der Gründung des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC)¹⁴¹ im Jänner 2005 ins Leben gerufen wurde.

¹³⁸ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 7.

¹³⁹ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 7.

¹⁴⁰ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 7.

¹⁴¹ Vgl. <http://www.afrac.at>.

Hinsichtlich des Auswertungsergebnisses zu jedem einzelnen Comment Letter wird auf die Aufstellung auf den Seiten VII bis XIII verwiesen. Zwecks übersichtlicherer Darstellung der Ergebnisse aus der Auswertung der Comment Letters werden die bereits zuvor erwähnten Themenkomplexe (Erfassungsoption und Anhangangaben), die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen, in den Kapiteln fünf und sechs jeweils einzeln abgehandelt.

3.3.2 Geografische Segmentierung

Auf Basis geografischer Segmentierung lässt sich die Grundgesamtheit wie folgt sowohl nach Kontinenten als auch nach Ländern darstellen:

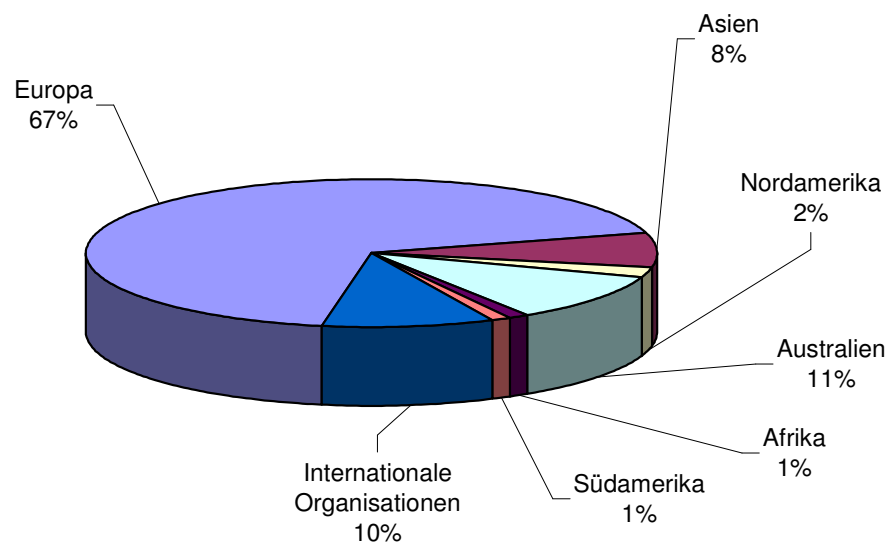


Abbildung 7: Grundgesamtheit der Comment Letters nach Kontinenten

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

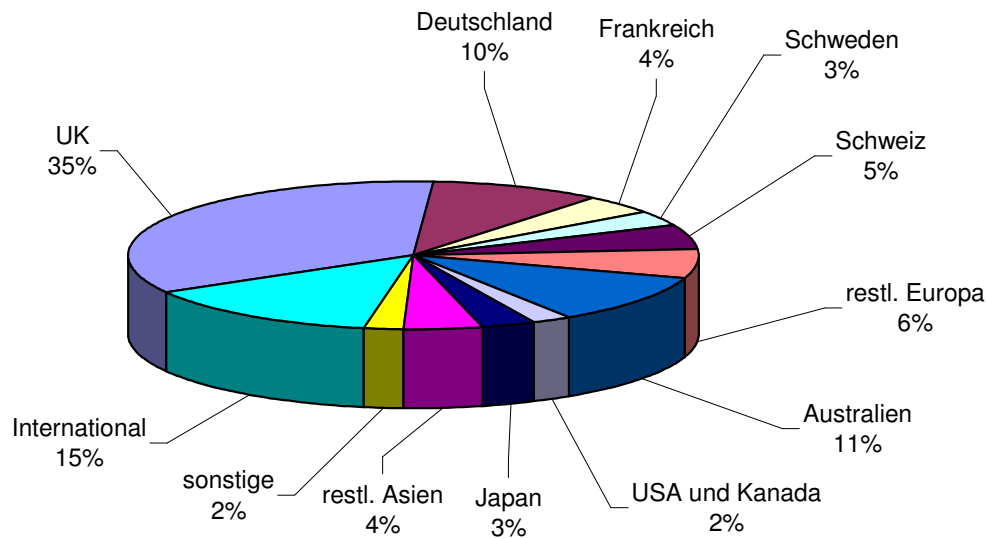


Abbildung 8: Grundgesamtheit der Comment Letters nach geografischer Herkunft

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

Unter der Kategorie „International“ sind die Stellungnahmen von international tätigen Institutionen (Wirtschaftsprüfungskanzleien, Beratungsunternehmen, Standardsettern und Aufsichtsbehörden) sowie internationaler Berufs- oder Interessensvereinigungen (Aktuare, Wirtschaftsprüfer, Banken- und Versicherungsverbände, etc.) zusammengefasst. Der prozentuelle Unterschied in der Kategorie „International“ zwischen der Darstellung nach Kontinenten und nach Ländern ergibt sich daraus, dass die internationalen Organisationen, die sich ausschließlich europäischen Themen widmen, wie z.B. die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), in ersterer Darstellung der Kategorie „Europa“ zugeordnet wurden.

Aus der Länderbetrachtung ist hervorzuheben, dass mehr als ein Drittel der eingereichten Comment Letters aus Großbritannien stammen. Falls man hierzu noch Australien als Mitglied des Commonwealth hineinrechnet, steigt dieser Anteil beinahe auf die Hälfte aller Stellungnahmen. Dies ist deshalb interessant, da die erfolgsneutrale Erfassungsoption bereits als UK-GAAP Rechnungslegungsvorschrift besteht.

3.3.3 Fachliche Segmentierung

Zusätzlich zur geografischen Segmentierung zeigt eine Gliederung der Grundgesamtheit nach fachlichen Bereichen der Autoren folgendes Bild:

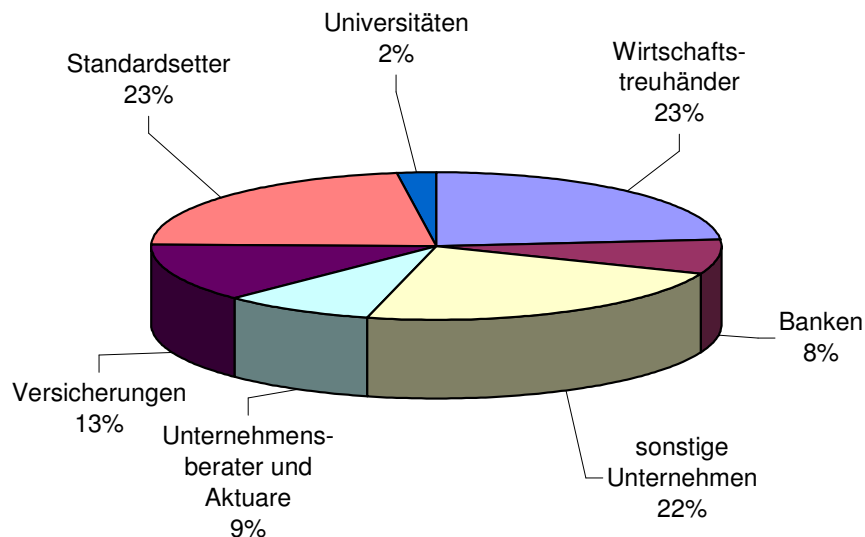


Abbildung 9: Grundgesamtheit der Comment Letters nach fachlichen Bereichen

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

Kommentarbriefe von Interessensvereinigungen, Kammern oder von internationalen Dachorganisationen und dergleichen sind in dem jeweiligen Fachbereich mit enthalten. In der Kategorie Standardsetter sind neben den lokalen Standardsettern zudem auch Aufsichtsbehörden zusammengefasst. Die Kategorie der sonstigen Unternehmen enthält die Comment Letters der Unternehmen, die keiner der übrigen Kategorien zuordenbar sind. Zu den bekanntesten Firmen, die hier zusammengefasst sind, zählen beispielsweise Unilever plc (Mischkonzern¹⁴²), GlaxoSmithKline plc (Pharmaindustrie¹⁴³), BP plc (weltweiter Energiekonzern¹⁴⁴) oder BASF SE (Chemiekonzern¹⁴⁵).

¹⁴² Vgl. <http://www.unilever.com/aboutus/introductiontounilever/unileverataglace.aspx>.

¹⁴³ Vgl. <http://www.gsk.com/about/ataglace.htm>.

¹⁴⁴ Vgl. <http://www.bp.com/subsection.do?categoryId=4&contentId=2006741>.

¹⁴⁵ Vgl. <http://www.basf.com/group/corporate/de/content/about-basf/index>.

4 Der Einfluss der Comment Letters auf die Änderung der Erfassung versicherungs- mathematischer Gewinne und Verluste

4.1 Die geplanten Änderungen im IAS 19 (2002)

Die wesentlichste Neuerung, die für die bilanzierenden Unternehmen auch neue Bewertungsvarianten mit sich bringt, betrifft die Behandlung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten. Im Konkreten ist – in Anlehnung an die Pensionsbilanzierung nach United Kingdom Generally Accepted Accounting Principles (UK-GAAP) – ein zusätzliches Wahlrecht vorgesehen, solche versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste bei Leistungen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern ergebnisneutral direkt im Eigenkapital zu erfassen.

Dies betrifft die Fragestellungen eins, drei und vier (vgl. hierzu Kapitel 3.1.1.2) aus dem Exposure Draft zu IAS 19.

In der Folge wird das Ergebnis der Auswertung der Comment Letters zu diesen Fragen präsentiert und der Einfluss der diversen Stellungnahmen auf die finale Version des IAS 19 analysiert.

Wie bereits einleitend erwähnt, sieht IAS 19 (2006) als Neuerung – in Anlehnung an die Pensionsbilanzierung nach UK-GAAP – ein zusätzliches Wahlrecht vor, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bei Leistungen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei erstmaliger Erfassung nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern ergebnisneutral direkt im Eigenkapital in einem „statement of recognised income and expense“ (SORIE) zu erfassen. Obwohl auch dieser Lösungsansatz der UK-GAAP vom IASB nicht als ideale Lösung betrachtet wird, so bietet er dennoch eine transparente Abbildung von

leistungsorientierten Plänen im Jahresabschluss.¹⁴⁶ Alternativ bleibt die Korridormethode bestehen. Die im Eigenkapital erfassten Beträge dürfen in der Folge nicht mehr erfolgswirksam in einer nachfolgenden Berichtsperiode verrechnet werden (kein „Recycling“). In den Erläuterungen wird allerdings vom IASB betont, dass diese Methode nur eine Übergangslösung bis zur Fertigstellung des „Reporting Comprehensive Income“-Projektes darstellt.¹⁴⁷

Die Einführung einer zusätzlichen Erfassungsvariante für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste erforderte die Einführung von vier neuen Paragraphen (IAS 19.93A-D). Diese regeln grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anwendung der neuen Option, die Art der Erfassung und des Ausweises sowie zusätzliche Verpflichtungen im Falle der Anwendung.

Die Voraussetzungen für die erfolgsneutrale direkte Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste ist in IAS 19.93A geregelt, der – unter Bezugnahme auf Paragraph 93 – nun auch eine Erfassung außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung zulässt. Als Bedingung wird jedoch angeführt, dass diese Option mit Stetigkeit für sämtliche leistungsorientierten Versorgungspläne sowie sämtliche versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste anzuwenden ist.¹⁴⁸

Aufgrund dieser Beschränkung soll der bilanzpolitische Spielraum reduziert und eine Stetigkeit in Erfassung und Ausweis erreicht werden, um dadurch dem Abschlussadressaten eine kontinuierlich transparente Darstellung der Informationen zuteil werden zu lassen.

In Fortführung des Beispiels von Kapitel 2.5.5 erfolgt bei der Eigenkapitalmethode im Vergleich zur Korridormethode keine Glättung des Unterdeckungsbetrages und damit verbunden keine Berührung mit der Gewinn- und Verlustrechnung. Der versicherungsmathematische Verlust in Höhe von

¹⁴⁶ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 4.

¹⁴⁷ Vgl. KPMG, Express Accounting News 14/2004, S. 1.

¹⁴⁸ Vgl. IASB, IAS 19.93A (2006).

TEUR 305 (bilanzierte DBO TEUR 2.195 – tatsächliche DBO zum Stichtag TEUR 2.500) ist nun sofort in voller Höhe mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Vereinfachend dargestellt ergibt sich für dieses Beispiel folgende Buchung:

Buchungssystematik: Eigenkapital an Pensionsrückstellung
--

Der genaue Ausweis wird durch IAS 19.93B bestimmt. Werden also versicherungsmathematische Gewinne und Verluste außerhalb des Periodenergebnisses erfasst, sind diese in den Gewinnrücklagen zu erfassen und in einer Eigenkapitalveränderungsrechnung mit der Bezeichnung „Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen“ separat darzustellen. Eine solche Übersicht ist anhand der Vorgaben von IAS 1.96 zu erstellen, wobei für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste die Darstellungsform als Spaltenformat, wie es in IAS 1.101 beispielhaft angeführt wird, explizit verboten ist.¹⁴⁹

Analog zu den versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten sind gemäß IAS 19.93C auch Anpassungen aufgrund der Obergrenzenregelung des Paragraphen 58 lit b, die außerhalb des Periodenergebnisses entstehen, in einer Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen in der Eigenkapitalveränderungsrechnung darzustellen. Diese sind ebenso direkt mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die aufgrund der neuen Bilanzierungsmethode direkt im Eigenkapital erfasst wurden, dürfen gemäß IAS 19.93D nicht in einer nachfolgenden Berichtsperiode ergebniswirksam werden (kein „Recycling“).¹⁵⁰

¹⁴⁹ Vgl. IASB, IAS 19.93B (2006).

¹⁵⁰ Vgl. IASB, IAS 19.93C und D (2006).

4.2 Die Analyse der Comment Letters

4.2.1 Auswertung der Kommentare

Die Analyse der Meinungen der Interessenten, die auf den Exposure Draft geantwortet haben, lässt keineswegs immer einen einheitlichen Tenor erkennen. Der Punkt, für den unter den kommentierenden Gesellschaften und Unternehmen wohl am ehesten ein einheitlicher Tenor herrscht, ist die Ansicht, dass die Pläne zu den Änderungen von IAS 19 zu überhastet sind und nach wie vor keine befriedigende Lösung darstellen. Interessant erscheint daher, dass sich dennoch eine Mehrheit für die Einführung der neuen Bestimmungen ausspricht.

Wie kontrovers die Ansichten hinsichtlich der neuen Erfassungsoption (Frage 1), des Recyclingverbots (Frage 3) und der Ausweispflicht in den Gewinnrücklagen (Frage 4) tatsächlich sind, veranschaulichen die folgenden Abbildungen über das Auswertungsergebnis aller veröffentlichten Comment Letters:

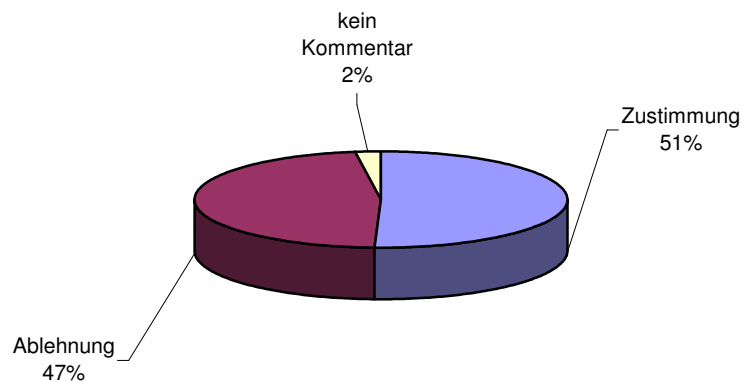


Abbildung 10: Auswertung Exposure Draft Frage 1 – erfolgsneutrale Erfassungsoption

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

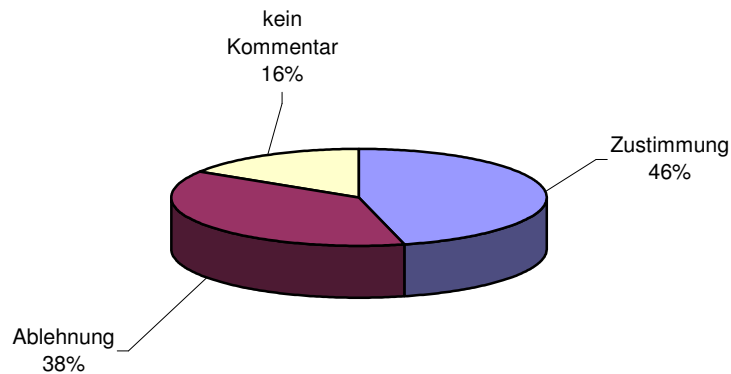


Abbildung 11: Auswertung Exposure Draft Frage 3 – Recyclingverbot
Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

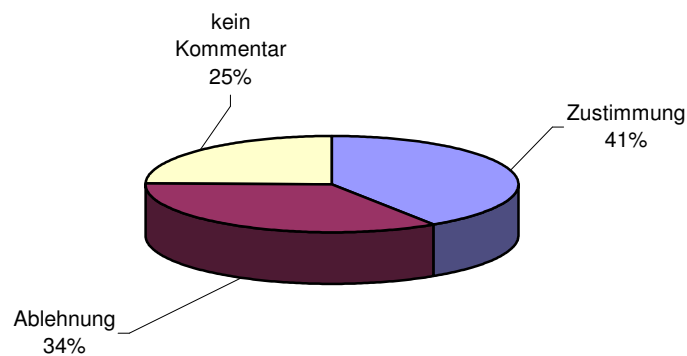


Abbildung 12: Auswertung Exposure Draft Frage 4 – Ausweispflicht in Gewinnrücklagen
Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

Aus diesen Analysen ist klar ersichtlich, dass bei den Kommentaren zu jeder der drei Fragestellungen eine Befürwortung der Umsetzung der neuen Regelungen besteht, wenn meistens auch nur knapp. Der höhere Anteil an Comment Letters, in denen nicht auf die dritte und vierte Frage eingegangen wurde, ergibt sich daraus, dass die meisten Aktuare und Unternehmensberatungsgesellschaften zur Frage, ob ein erfolgswirksames „Recycling“ der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste in einer späteren Periode möglich sein sollte und ob der Ausweis in den Gewinnrücklagen zu erfolgen hat, keine Stellungnahmen abgaben,

da es sich in erster Linie um spezifische bilanzielle Ausweisfragen handelt, die von diesen nicht ausreichend beurteilt werden können.

Einzig im Segment der Standardsetter (23% der Grundgesamtheit) ist – überraschender Weise – eine überwiegend ablehnende Haltung erkennbar, wie folgende Abbildung belegt:

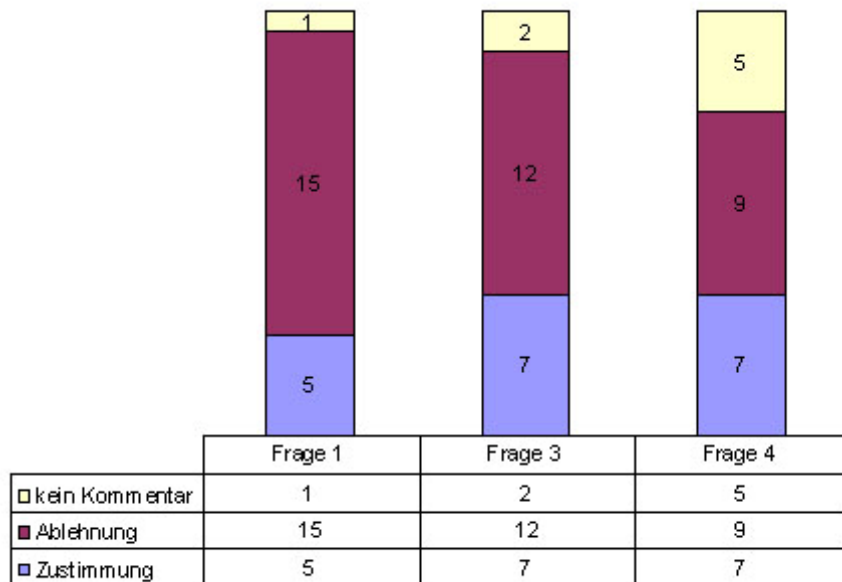


Abbildung 13: Auswertungsergebnis für das Segment Standardsetter

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

Für die wichtigste Neuerung des Exposure Drafts, der Einführung der erfolgsneutralen Erfassungsoption versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste, haben sogar nur fünf von 21 Standardsettern – also knappe 25% – eine zustimmende Haltung in ihren Comment Letters formuliert. Die Zustimmungen kamen vom der International Organization of Securities Commissions (IOSCO), den Standardsetterbehörden von Italien und Thailand sowie von der EFRAG und dem UK Accounting Standards Board (ASB). Letzteres begründet seine Zustimmung insbesondere damit, dass die neue Option einen Gleichlauf der Regelung mit dem lokalen UK-GAAP FRS 17 erzielt, in dem eine derartige Erfassungsmethode bereits seit dem Jahr 2000 existiert.¹⁵¹

¹⁵¹ Vgl. Comment Letter vom ASB, S. 1.

Wie stark die Befürwortung der erfolgsneutralen Erfassungsoption aufgrund der Nähe zu den lokalen UK-GAAP in Großbritannien tatsächlich ist, lässt sich anhand der Auswertung der Comment Letters des Segments UK (35% der Grundgesamtheit) erkennen:

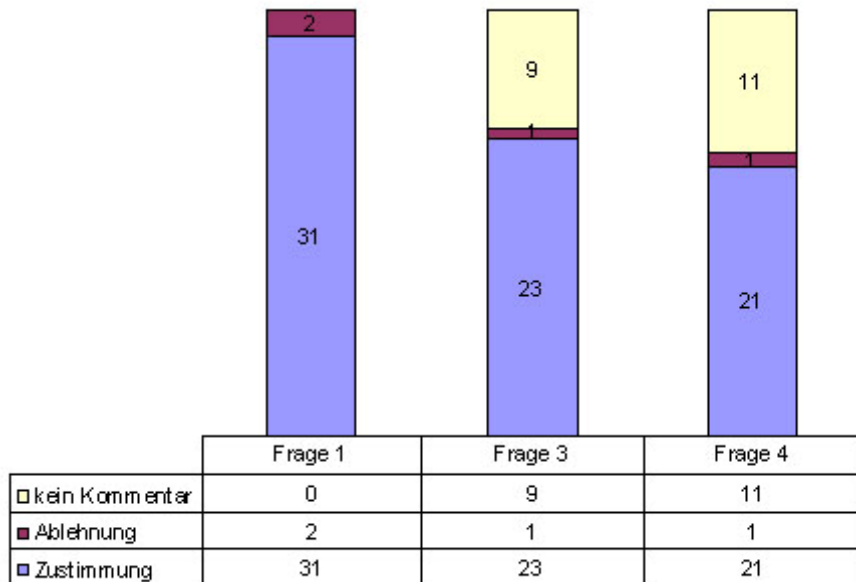


Abbildung 14: Auswertungsergebnis für das Segment UK

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

Diejenigen Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nach den Bestimmungen der UK-GAAP aufstellen, haben durch eine Übernahme der Regelungen des UK-GAAP Financial Accounting Standard (FAS) 17 in den IAS 19 in der Folge einen geringeren Umstellungsaufwand für die Jahresabschlusserstellung nach IFRS. Dies kann mit Sicherheit als ein Grund dafür gesehen werden, warum obige Abbildung eine so deutliche Präferenz der Unternehmen mit Sitz in Großbritannien für eine Umstellung zum Ausdruck bringt.

Im Gegensatz zur ablehnenden Haltung in der Branche der Standardsetter und Aufsichtsbehörden zeigt die Analyse der Branche der Wirtschaftstreuhänder und ihrer Berufsverbände (23% der Grundgesamtheit) deutlich, wie gespalten die Wirtschaftsprüfer auf die Neuregelungen reagieren:

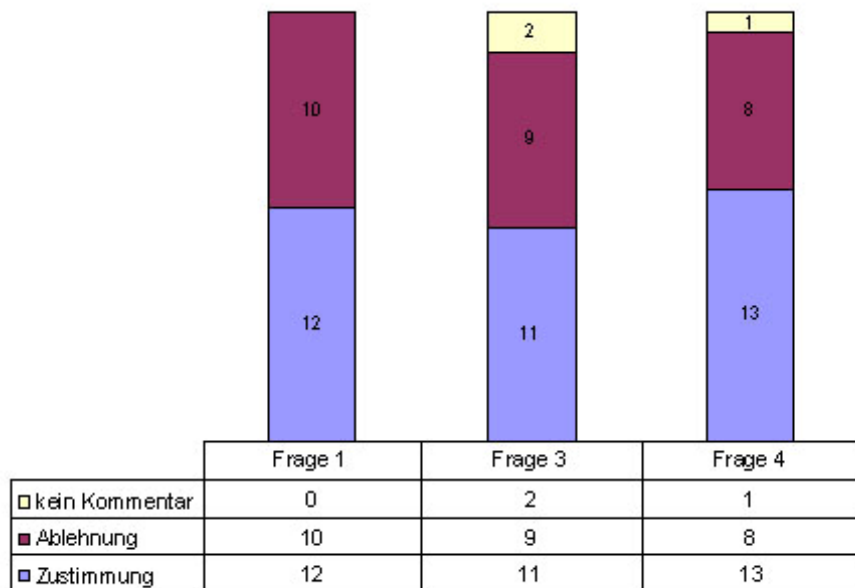


Abbildung 15: Auswertungsergebnis für das Segment Wirtschaftstreuhänder

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

In den beiden folgenden Kapiteln 4.2.2 und 4.2.3 werden nun die wichtigsten Argumente aus den Comment Letters gegen bzw. für die Umsetzung der Änderungen im Detail diskutiert.

4.2.2 Argumente gegen eine direkte Erfassung im Eigenkapital

Einer der wesentlichsten Kritikpunkte, der wiederholt in den Comment Letters geäußert wurde, bezieht sich auf eine Verletzung eines der grundsätzlichen Ziele des IASB, nämlich der **Reduktion von Bilanzierungswahlrechten**, festgehalten in Paragraph 13 des Vorworts.¹⁵² Neben der Option des Korridors mit Verteilung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste über die Restlebenszeit der im Plan enthaltenen Mitarbeiter sowie der Möglichkeit, auch jede Art einer schnelleren Erfassung über die Gewinn- und Verlustrechnung zu wählen, wird nun eine zusätzliche Option für ein Vorbeischleusen dieser Gewinne und Verluste am Periodenerfolg gewährt. Somit wird dadurch keine Reduktion von Bilanzierungswahlrechten, sondern das Gegenteil erreicht. Folglich wird auch

¹⁵² Vgl. IASB, International Financial Reporting Standards 2004, IFRS-Vorwort S. 15.

keine Verbesserung sondern eine Verkomplizierung der Vergleichbarkeit der IFRS-Jahresabschlüsse verschiedener Unternehmen erreicht, was nicht mit Paragraph 39 des Rahmenkonzepts in Einklang steht. Dieser besagt, dass ein Betrachter des Jahresabschlusses in der Lage sein muss, durch den Vergleich mit anderen Jahresabschlüssen von Unternehmen, die jeweilige Lage des Unternehmens beurteilen zu können.¹⁵³ Durch die Einführung zusätzlicher Wahlrechte wird diese Vergleichbarkeit jedenfalls nicht gefördert.

So hat beispielsweise eine erfolgswirksame Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste eine Schwankung des Periodenerfolgs zur Folge. Bei Anwendung der neuen Option zur Erfassung dieser Gewinne und Verluste im Eigenkapital schlägt sich eine solche Volatilität in einem anderen Punkt des Eigenkapitals – z.B. wie im Exposure Draft vorgeschlagen in den Gewinnrücklagen – nieder. Aufgrund der Ungewissheit und starken Volatilität der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, sprechen sich die meisten Unternehmen für eine geglättete an Stelle einer sofortigen Erfassung aus, selbst wenn es sich um ökonomische Ereignisse der Periode handelt.

Ein Ausweis in den Gewinnrücklagen – eine genaue Definition dieses Begriffes gibt es in den IFRS bis jetzt noch nicht – stößt ebenfalls überwiegend auf Ablehnung. So führt beispielsweise das Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW) im Comment Letter an, dass allein schon aufgrund der Begriffsbezeichnung nur Gewinne aus dem Periodenergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung in die Gewinnrücklagen eingestellt werden sollten.¹⁵⁴ Nachdem die Gewinnrücklagen an die Eigentümer ausschüttbar sind, stellt sich zudem die Frage, ob es bei einem derartigen Ausweis nicht zu einer Vermischung mit Transaktionen mit den Eigentümern kommt, wodurch eine Erfassung solcher Gewinne und Verluste in den Gewinnrücklagen eine für die Eigentümer nicht

¹⁵³ Vgl. IASB, Framework 39.

¹⁵⁴ Vgl. Comment Letter vom IDW, S. 2.

uninteressante Alternative bietet, diese in Vorbereitung von Ausschüttungen zu steigern.

Eine weitere Kritik wurde von den kommentierenden Gesellschaften betreffend das längerfristige Ziel des IASB, einen **Gleichlauf mit den US-GAAP** zu erreichen, geäußert. Die neue Erfassungsoption, die dem FAS 17 der UK-GAAP entnommen wurde, findet sich in den korrespondierenden Regelungen der US-GAAP nicht wieder, wodurch auch hier eine zu der Grundstrategie des IASB konträre Lösung vorgeschlagen wird. In der Folge wird die Option auf Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung gegen eine solche im Eigenkapital getauscht.

Die meisten Bedenken wurden allerdings dahingehend ausgesprochen, dass es sich – wie auch schon vom IASB in IN 3 des Exposure Drafts angemerkt wird – um keine ideale Lösung handelt.¹⁵⁵ Vor allem die Wirtschaftsprüfer warnen das IASB in den Kommentaren davor, diese Änderungen des IAS 19 weiter zu verfolgen ohne davor die hierfür wesentlichen Entscheidungen der Großprojekte „Performance Reporting“ und „Reporting Comprehensive Income“ abzuwarten. Insbesondere der Ausweis im Eigenkapital sollte eher in Zusammenhang mit dem hierfür wesentlichen IAS 1 überarbeitet und geregelt werden. So befürchten beispielsweise KPMG, Deloitte, IDW sowie auch Nestlé, BNP Paribas und die Allianz, dass aufgrund des Beschlusses des Exposure Drafts unter Umständen bereits Entscheidungen hinsichtlich der Erfassung und des Ausweises versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste vorweggenommen werden. Dies betrifft einerseits die Option zur direkten Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im Eigenkapital einschließlich des Themas „Recycling“, also einer erfolgswirksamen Verrechnung in späteren Perioden (hierfür gibt es bisher auch noch keine einheitliche Regelung nach IFRS), und andererseits den genauen Ausweis solcher direkt erfassten Erfolge innerhalb des Bilanzpostens Eigenkapital. Für beide Punkte sollte zuerst ein grundlegender für alle Standards geltender Beschluss in diesen Großprojekten

¹⁵⁵ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 4.

gefällt werden, bevor konkrete standardspezifische Änderungen vorgenommen werden.

4.2.3 Argumente für eine direkte Erfassung im Eigenkapital

Als wesentliche Argumente für die Einführung der zusätzlichen Erfassungsoption, die es Unternehmen ermöglicht, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste gleich mit dem Eigenkapital zu verrechnen, ohne die Gewinn- und Verlustrechnung zu berühren, werden in den Comment Letters einerseits die größere Transparenz und andererseits vor allem die Erleichterung für IFRS-Erstanwender angeführt.

Unter IAS 19 (2004) hat das Unternehmen die Möglichkeit, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der Periode, in der sie angefallen sind – mit dem Risiko erheblicher Ergebnisvolatilitäten aufgrund kurzfristiger Änderungen der Marktbedingungen –, zu erfassen, oder eine das Ergebnis glättende Verteilung gemäß der Korridormethode vorzunehmen. Den Kommentaren folgend liegt der Vorteil der neuen rein bilanzorientierten Erfassung darin, dass erstens das Periodenergebnis von solchen Änderungen unberührt bleibt und zweitens der tatsächliche Marktwert der Pensionsverpflichtung transparenter in der Bilanz abgebildet wird. Das IASB ist der Meinung, dass eine Verteilung der versicherungsmathematischen Effekte gemäß der Korridormethode im Vergleich zu direkter Erfassung in der Bilanz eine undurchsichtige und ungetreue Darstellung erreicht.¹⁵⁶

So sieht beispielsweise das UK-ASB das Ziel der Gewinn- und Verlustrechnung in der Abbildung des Erfolges aus der primären Geschäftstätigkeit des

¹⁵⁶ Vgl. IAS 19 BC 48 O (2006).

Unternehmens. Dieses Ziel würde durch eine erfolgswirksame Abbildung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste verfälscht werden.¹⁵⁷

Die neue Erfassungsweise hätte zudem analog zu einer direkten erfolgswirksamen Erfassung den konzeptionellen Vorteil, dass die (Netto-)Pensionsverpflichtung, also die DBO abzüglich eines eventuellen Planvermögens, in der Bilanz ausgewiesen wird¹⁵⁸ und nicht durch Glättungseffekte verzerrt ist.

Ein weiteres Argument für die sofortige Erfassung ist, dass es sich bei den Gründen für die Entstehung versicherungsmathematische Gewinne und Verluste um Ereignisse der Berichtsperiode handelt, die in der Folge auch im Abschluss dieser Berichtsperiode zur Gänze enthalten sein sollten.¹⁵⁹ Bisher bestand nur die Möglichkeit einer erfolgswirksamen sofortigen Erfassung, was allerdings wieder Volatilität in die Gewinn- und Verlustrechnung bringt. Da es sich jedoch um Ereignisse der Periode handelt, die nicht im Einflussbereich der Unternehmensführung liegen, also nicht das operative Geschäft betreffen, wäre eine erfolgsneutrale direkte Erfassungsoption eine Verbesserung in der Rechnungslegung für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste.¹⁶⁰

4.3 Der Einfluss der Comment Letters auf IAS 19 (2004)

Trotz der in den Comment Letters sehr direkten Kritik und der mit Nachdruck geäußerten Empfehlungen, die Fragen und Überlegungen zur Bilanzierung und Bewertung von Leistungen an Arbeitnehmer doch in einem umfangreichen Projekt unter Einbindung des FASB zu bedenken sowie die Entscheidungen hinsichtlich des Ausweises der versicherungsmathematischen Gewinne und

¹⁵⁷ Vgl. Comment Letter des UK Accounting Standards Board, S. 2.

¹⁵⁸ Vgl. Baetge/Haenelt S. 2417.

¹⁵⁹ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 19.

¹⁶⁰ Vgl. Comment Letter QBE Insurance Group Ltd, S. 2.

Verluste (Gewinn- und Verlustrechnung oder Eigenkapital) im Rahmen des aktuellen Projekts „Reporting Comprehensive Income“ festzulegen, wurden die Änderungen durch das Exposure Draft – wie zuvor schon erwähnt – im Dezember 2004 beschlossen. Das IASB sieht zwar ein, dass eine fundamentale Überarbeitung des IAS 19 stattfinden muss, in der Zwischenzeit es jedoch falsch wäre, bereits in anderen Ländern gültige Rechnungslegungsgrundsätze zu versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten (UK-GAAP FAS 17), die eine transparentere Darstellung der Bilanzierung von leistungsorientierten Plänen ermöglichen, zu verbieten.¹⁶¹

Um nun, wie in der Kritik bereits erwähnt, eine Vermischung mit Eigentümertransaktionen zu vermeiden, sind die Gewinne und Verluste in einer Eigenkapitalveränderungsrechnung, die allerdings Transaktionen mit den Eigentümern ausschließt, darzustellen. Diese Darstellung trägt die Bezeichnung „statement of recognised income and expense“ (SORIE).¹⁶²

Rückblickend hatten die Comment Letters somit nur eine sehr geringe Auswirkung auf die endgültigen Formulierungen in IAS 19 (2006). Dies wird am deutlichsten erkennbar, indem man die Texte des Exposure Drafts mit den Texten im neuen IAS 19 (2006) abgleicht. Die einzig vorgenommenen Änderungen beschränkten sich lediglich auf einige redaktionelle Anpassungen, Richtigstellungen von Referenzierungen, Vereinheitlichung von Begriffen und dergleichen. Auch die Argumentation des IASB im Abschnitt „Basis for Conclusions“ bietet zwar pragmatische aber keine befriedigenden Erklärungen.

So stimmt das IASB beispielsweise der Argumentation zu, dass sich die Einführung zusätzlicher Erfassungsmethoden an Stelle einer Reduktion dieser Wahlrechte nicht mit den Zielen des IASB deckt. Es wirft jedoch ein, dass aufgrund der Bestimmung in IAS 19.93, die es den Unternehmen ermöglicht, jedes schnellere systematische Erfassungsverfahren für versicherungs-

¹⁶¹ Vgl. IAS 19 BC 48 M (2006).

¹⁶² Vgl. IAS 19 BC 48 I (2006).

mathematische Gewinne und Verluste anzuwenden¹⁶³, ohnedies zahlreiche Methoden möglich wären, und die Vergleichbarkeit in der Folge ohnedies nur schwer gegeben ist.¹⁶⁴

Ähnlich lautet die Begründung, warum die Bedenken über eine zusätzliche Abweichung zwischen IFRS und US-GAAP nicht zugelassen werden: IAS 19 und SFAS 132 weichen in mehreren Aspekten voneinander ab. Kein Unternehmen sei aber gezwungen hinsichtlich der Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer eine von US-GAAP komplett unterschiedliche Methode zu wählen.¹⁶⁵

¹⁶³ Vgl. IAS 19.93 (2006).

¹⁶⁴ Vgl. IAS 19 BC 48 L (2006).

¹⁶⁵ Vgl. IAS 19 BC 48 N (2006).

5 Der Einfluss der Comment Letters auf die Ausweitung der Anhangangaben

5.1 Die geplanten Änderungen im IAS 19 (2002)

In diesem Kapitel werden die vom Exposure Draft vorgeschlagenen neuen bzw. zusätzlichen Anhangangaben dargestellt. Im Exposure Draft wird der Themenkomplex über die Ausweitung der Anhangangaben durch die Fragestellungen sechs und sieben (vgl. hierzu Kapitel 3.2.2) behandelt. In der Folge wird wiederum das Ergebnis der Auswertung der Comment Letters zu diesen Fragen präsentiert und auch der Einfluss der Stellungnahmen zur Ausweitung der Anhangangaben auf die finale Version des IAS 19 analysiert.

Hintergrund der Überlegungen zu umfangreicheren Anhangangaben ist, einerseits die Annäherung der IFRS an die US-GAAP und andererseits bessere Einsicht in das Vermögen und die Schulden eines leistungsorientierten Pensionsplans zu gewinnen, wodurch nicht zuletzt auch dem Trend zur externen Finanzierung von Pensionsverpflichtungen Rechnung getragen wird. Hierbei soll dem Abschlussadressaten ermöglicht werden, sich ein Bild des inhärenten Risikos zur Beurteilung des Plans zu machen.

Ein wesentlicher Teil der Ausweitung der Anhangangaben zielt darauf ab, etwaige Auswirkungen auf die zukünftigen Cashflows des Plans besser einschätzen zu können. Diese Überlegung veranlasste das IASB auch dazu, eine fünfjährige Entwicklung von Planvermögen, -schulden, -anpassungen und Über- bzw. Unterdeckungen in den Anhang aufzunehmen sowie Angaben über die, nach bestmöglicher Schätzung, in der nächsten Periode erwarteten Beitragsleistungen an den Plan zu verlangen.¹⁶⁶

¹⁶⁶ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 24 f.

Weiters sollen durch die umfangreicheren Angaben auch die getroffenen Annahmen für die Berechnung des erwarteten Pensionsaufwands bzw. des erwarteten Ertrags aus einem etwaigen Planvermögen dem Abschlussadressaten besser verständlich gemacht werden.¹⁶⁷

Eine wesentliche Erweiterung der Angabepflichten erfolgt bei den Angaben zu leistungsorientierten Plänen. Die bereits zuvor in Kapitel 2.5.7 angeführten Anhangangabepflichten des IAS 19.120 (2002) werden um die folgenden Offenlegungen erweitert bzw. näher spezifiziert. Diese sind für Geschäftsjahre, die mit dem 1. Jänner 2006 und danach beginnen, verpflichtend anzuwenden:¹⁶⁸

- **Eine Überleitung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung von Eröffnungs- und Schlussbilanzsalden:** Dabei ist die Entwicklung jedes Einflussfaktors separat zu zeigen. Die Einflussfaktoren umfassen: Dienstzeitaufwand, Zinsaufwand, Beiträge von Planteilnehmern, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, Wechselkursänderungen, gezahlte Leistungen, nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand, Unternehmenszusammenschlüsse, Plankürzungen und Planabgeltungen.
- **Aufteilung der Zusammensetzung der leistungsorientierten Verpflichtung:** Diese ist in Beträge aus Plänen, die nicht über einen Fonds finanziert werden, und in Beträge aus Plänen, die zur Gänze oder teilweise über einen Fonds finanziert werden, aufzuteilen.
- **Eine Überleitung des Barwertes des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens:** Die Entwicklung folgender Faktoren muss aufgezeigt werden: Erwartete Erträge aus Planvermögen, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, Wechselkursänderungen, Beiträge des Arbeitgebers, Beiträge der Planteilnehmer, gezahlte Leistungen, Unternehmenszusammenschlüsse, Planabgeltungen.

¹⁶⁷ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 7 f.

¹⁶⁸ Vgl. IAS 19.120 (2006).

- **Eine Überleitung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung und des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens zu den in der Bilanz angesetzten Vermögenswerten und Schulden.**
- **Ergänzung der ergebniswirksam erfassten Beträge:** Neben den bisherigen Angaben wird ergänzend eine Angabe zu der Auswirkung der Obergrenze in IAS 19.58 lit b aufgenommen.
- **Eine Angabe des kumulierten erfassten Betrags der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste.** Diese Informationspflicht betrifft diejenigen Unternehmen, die solche Gewinne und Verluste in der anfallenden Periode außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung erfassen und darüber eine Aufstellung führen müssen.
- **Gliederung des beizulegenden Zeitwerts des gesamten Planvermögens:** Hierbei hat eine Angabe des Prozentsatzes oder des Betrags des beizulegenden Zeitwerts zu erfolgen, der auf jede Hauptkategorie des Planvermögens entfällt. Die Kategorien schließen Eigenkapitalinstrumente, Schuldinstrumente, Immobilien und andere Vermögenswerte ein, sind aber nicht auf diese beschränkt.
- **Beschreibung der Grundlagen für die erwarteten Renditen:** Diese Beschreibung hat dabei auf die Auswirkungen je Hauptkategorie des Planvermögens einzugehen.
- **Sensitivitätsanalyse der angenommenen Kostentrends für medizinische Versorgung:** Im Anhang ist darzustellen, welche Auswirkung eine Erhöhung oder eine Verminderung der Kostentrends für medizinische Versorgung um einen Prozentpunkt auf die Summe der laufenden Dienstzeitaufwands- und Zinsaufwandskomponenten sowie auf die kumulierten Verpflichtungen für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hätte.

- **Vergleichsaufstellung über die Berichtsperiode und die vier vorangegangenen Perioden:** Diese Übersicht zeigt die Entwicklung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung, des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens sowie einen etwaigen Überschuss oder Fehlbetrag des Plans. Weiters hat die Aufstellung auch die erfahrungsbedingten Anpassungen der Schulden und der Vermögenswerte des Plans in absoluten oder prozentuellen Werten zu enthalten.
- **Bestmögliche Schätzung des Arbeitgebers über die in der nächsten Berichtsperiode erwarteten Beiträge, die in den Plan eingezahlt werden.**

5.2 Die Analyse der Comment Letters

5.2.1 Auswertung der Kommentare

Die letzten beiden im Exposure Draft aufgeworfenen Fragen betreffen Vorschläge über die Ausweitung der verpflichtenden Anhangangaben. Wie bereits erwähnt, wird dies mit einer Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften und einem verbesserten Verständnis für einen leistungsorientierten Plan begründet.

Die **sechste** Frage des Exposure Drafts beschäftigt sich somit mit dem Vorschlag, die zugrunde gelegten Berechnungsannahmen für die Ermittlung der unterschiedlichen Kostenkomponenten sowie die Trends in der Entwicklung der Schulden- und Vermögenssituation des Pensionsplans im Anhang umfangreicher zu beschreiben und dadurch zu einer Annäherung der Vorschriften des IAS 19.120 und 19.121 an US-GAAP SFAS 132 beizutragen.¹⁶⁹

¹⁶⁹ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 7.

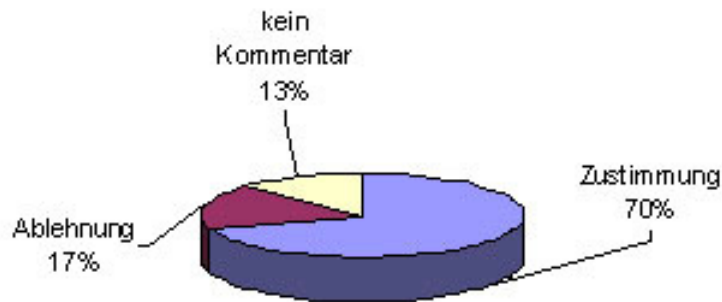


Abbildung 16: Auswertung Exposure Draft Frage 6 - Anhangangaben
Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

Die Abbildung veranschaulicht, dass eine überwiegende Mehrheit mit den Vorschlägen des IASB über die Erweiterung der Anhangangabepflichten des IAS 19 und deren Annäherung an SFAS 132 einverstanden ist.

In weiterer Folge wird über Frage **sieben** des Exposure Drafts erhoben, inwieweit zusätzliche Anhangangaben des SFAS 132 ebenfalls in IAS 19 übernommen werden sollten. Im konkreten Fall wird die Einführung einer Beschreibung der Investmentgrundsätze und -strategie des Plans, die Angabe der erwarteten Planauszahlungen der nächsten fünf Jahre sowie eine Erläuterung wesentlicher Veränderungen in der Schulden- und Vermögenssituation des Plans, die in den sonstigen Angaben noch nicht ersichtlich sind, vorgeschlagen.¹⁷⁰ In diesem Fall zeigt die Abbildung jedoch eine vorwiegend ablehnende Haltung.

¹⁷⁰ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 8.



Abbildung 17: Auswertung Exposure Draft Frage 7 – zusätzliche Anhangangaben

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

Auch für die nähere Analyse der Fragen sechs und sieben des Exposure Drafts sollen die unterschiedlichen Meinungen anhand der folgenden Grafiken besser veranschaulicht werden.

Insbesondere unter den Wirtschaftsprüfern (allen voran unter den „Big 4“¹⁷¹) stieß die Ausweitung der Anhangangaben auf unterschiedliche Meinungen. Während Ernst & Young und PWC den zusätzlichen Angaben positiv entgegen-sehen¹⁷², und PWC noch zusätzlich eine Angabe über die Veranlagungsstrategie des Fondsvermögens für die Risikobeurteilung vorschlägt¹⁷³, ist KPMG der Auffassung, dass es nicht das Ziel sein sollte, aufgrund der ohnedies exzessiven Anhangangaben und deren Erweiterung eine Nachrechnung der Pensionsverpflichtung zu ermöglichen.¹⁷⁴ Ebenfalls ablehnend äußert sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, die in den zusätzlichen Angaben nur wenig zusätzlichen Nutzen erkennen kann.¹⁷⁵

¹⁷¹ Als „Big 4“ sind die vier weltweit größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusammengefasst. Zu diesen zählen KPMG, PWC, Deloitte und Ernst & Young.

¹⁷² Vgl. Comment Letter von Ernst & Young International S. 5 sowie Comment Letter von PWC International S. 4.

¹⁷³ Vgl. Comment Letter von PWC International S. 4 f.

¹⁷⁴ Vgl. Comment Letter von KPMG International S. 5.

¹⁷⁵ Vgl. Comment Letter von Deloitte International S 5 f.

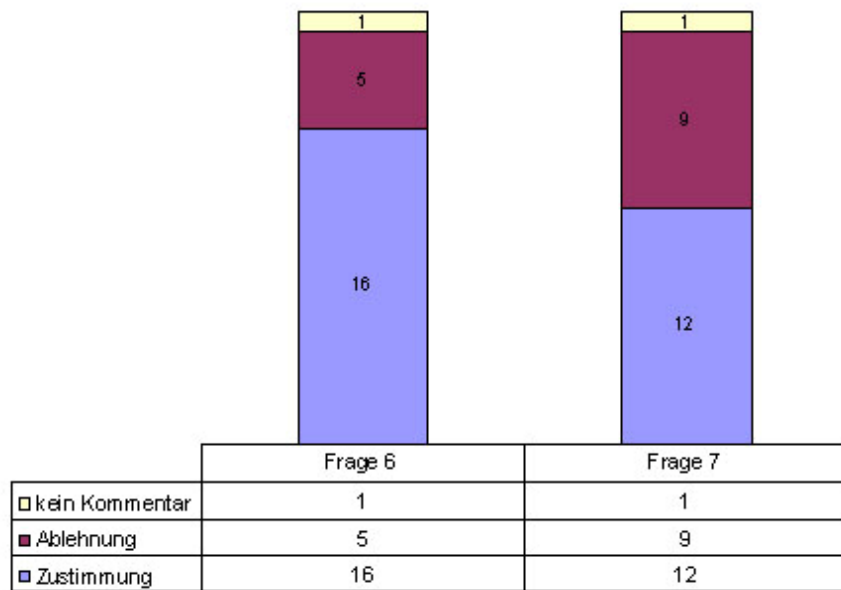


Abbildung 18: Auswertungsergebnis für das Segment Wirtschaftstreuhänder

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

Ein im Gegensatz hierzu einheitlicheres Bild zeigt sich in der Gruppe der Standardsetter. Die Anhangangaben über die Berechnungsannahmen für die Ermittlung der unterschiedlichen Kostenkomponenten sowie die Trends in der Entwicklung der Schulden- und Vermögenssituation des Pensionsplans werden – wie folgende Darstellung veranschaulicht – von den Standardsettern klar (71%) befürwortet. Darüber hinausgehende Angaben, um mit den Bestimmungen der US-GAAP gleichzuziehen, werden hingegen von einem Großteil abgelehnt (62%):

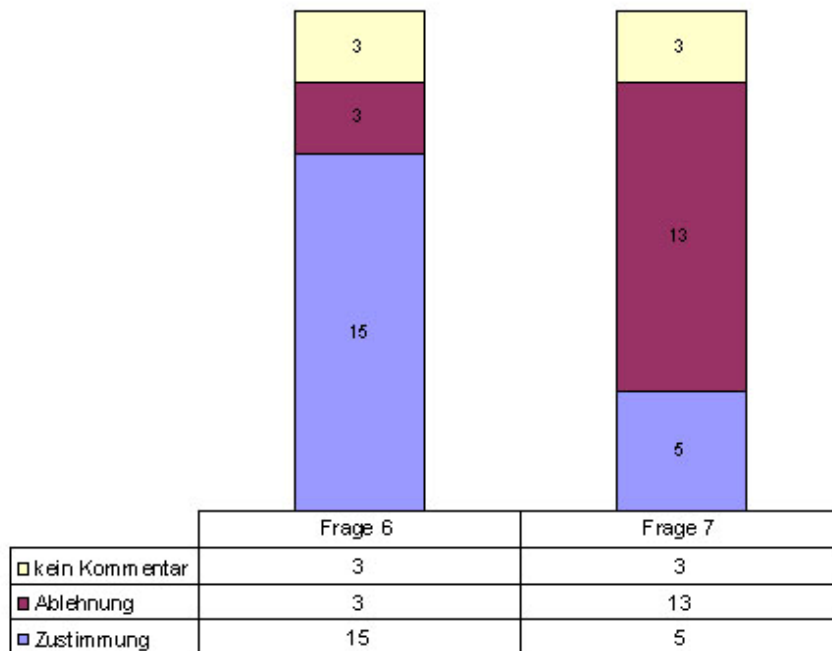
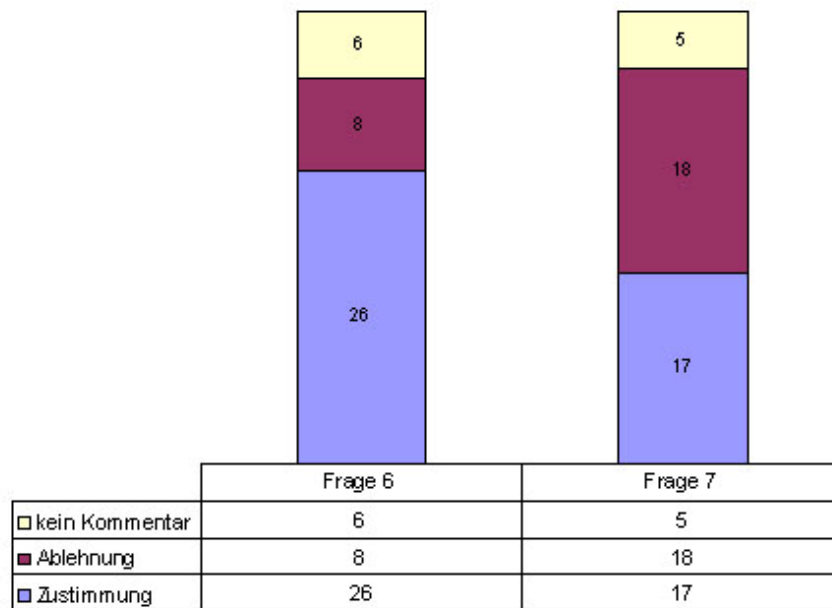


Abbildung 19: Auswertungsergebnis für das Segment Standardsetter

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

Interessant erscheint, dass ebenfalls der Großteil (65%) der befragten Unternehmen, Banken und Versicherungen eine Ausweitung der ohnedies schon umfangreichen Anhangangaben zu IAS 19 befürwortet, obgleich dies einen zusätzlichen Mehraufwand für die Auswertung und Aufbereitung von Informationen bedeutet, um die erforderlichen Angabepflichten erfüllen zu können.



**Abbildung 20: Auswertungsergebnis für das Segment Unternehmen
(inkl. Banken und Versicherungen)**

Quelle: Selbst erstellte Grafik auf Basis der Comment Letter-Auswertung

Im Folgenden wird die Argumentation für oder wider eine Ausweitung der Anhangangaben im Jahresabschluss eines Unternehmens zusammengefasst.

5.2.2 Argumente gegen eine Einführung zusätzlicher Anhangangaben

Die Auswertung der Comment Letters ergab trotz einer breiten mehrheitlichen Zustimmung aller Interessensgruppen drei wesentliche Kritikpunkte: Die Angabe einer Sensitivitätsanalyse für Kostentrends in der medizinischen Versorgung, einer fünfjährigen Historie über die Entwicklung der leistungsorientierten Verpflichtung und des Planvermögens sowie der erwarteten Rendite für jede Hauptgruppe des Planvermögens.

Die Angabe einer **Sensitivitätsanalyse betreffend die Kostentrends im medizinischen Bereich** wird quer durch alle Interessensgruppen kritisch gesehen, da medizinische Versorgungskosten nicht zwingenderweise die

Schlüsselkomponente für Veränderungen des Pensionsaufwands bzw. der leistungsorientierten Verpflichtung darstellen und zudem stark von der lokalen Rechtsprechung abhängig sind. Die EFRAG, die 2001 als privates Beratungsorgan der EU für die Einführung und Übernahme der IFRS in EU-Recht gegründet wurde¹⁷⁶, verweist in ihrem Comment Letter auf die bereits allgemein in IAS 1.116 normierten Anhangangabepflichten über wichtige zukunftsbezogene Annahmen und wesentliche Schätzungsunsicherheiten.¹⁷⁷

Ein interessanter Punkt wird von Lane Clark & Peacock LLP (LCP), einer Partnerschaft von Versicherungsmathematikern und -beratern in England¹⁷⁸, aufgeworfen. Aufgrund der Erfahrungen der Gesellschaft im Bereich der Versicherungsmathematik werden die Auswirkungen von einem einprozentigen Anstieg oder Rückgang der medizinischen Kosten als vernachlässigbar beurteilt. Viel informativer wäre stattdessen eine Sensitivitätsanalyse über die Entwicklung der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung bei einer Veränderung des Abzinsungssatzes.¹⁷⁹ Aufgrund der langen Laufzeit der Verpflichtung hat die Wahl des Zinssatzes einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Pensionsverpflichtung, weshalb seitens mancher Wirtschaftsprüfungskanzleien auch jährlich für den angewendeten Zinssatz eine tolerierte Bandbreite veröffentlicht wird (siehe hierzu auch Kapitel 2.5.2).

In eine ähnliche Richtung wie LCP argumentiert auch das South African Institute of Chartered Accountants (SAICA): Statt spezifischen Angaben und einer Sensitivitätsanalyse zu medizinischen Versorgungskosten sollten solche nur für den am sensibelsten reagierenden Schätzungsparameter erfolgen.¹⁸⁰

¹⁷⁶ Vgl. <http://www.efrag.org>.

¹⁷⁷ Vgl. Comment Letter des EFRAG S. 5.

¹⁷⁸ Vgl. <http://www.lcp.uk.com/about>.

¹⁷⁹ Vgl. Comment Letter von LCP S. 3.

¹⁸⁰ Vgl. Comment Letter von SAICA S. 6.

Ein weiterer Kritikpunkt, der u.a. auch von Deloitte angeführt wurde, ist, dass davon auszugehen ist, dass Veränderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen auf mehrere Berechnungskomponenten Auswirkungen haben und daher Angaben über hypothetische Änderungen generell keine nützliche Anhangsinformation darstellen.¹⁸¹

Seitens der befragten Unternehmen wird – trotz überwiegender Befürwortung der erweiterten Anhangangaben – vor allem an dem Vorhaben zur **Darstellung einer fünfjährigen Entwicklung** des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung, des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens und des Überschusses bzw. der Unterdeckung des Plans sowie erfahrungsbedingter Anpassungen Kritik geübt. Dies stelle insbesondere dann ein Problem dar, wenn die Einführung leistungsorientierter Verpflichtungen in einem Unternehmen erst vor weniger als fünf Jahren erfolgte oder das Unternehmen IFRS-Erstanwender ist. Daher fordert das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) beispielsweise hinsichtlich dieser Angaben Ausnahmen und Übergangsvorschriften für IFRS-Erstanwender.¹⁸²

UBS stellt in diesem Punkt sogar die Frage, ob derartige langjährige Entwicklungsdarstellungen in Einklang mit den Grundsätzen der IFRS stehen, da bisher keine andere Information im Jahresabschluss im Rahmen einer fünfjährigen Entwicklung anzugeben ist und eine mit der Vorperiode sinnvolle Vergleichbarkeit zweifelhaft ist.¹⁸³

Eines der Ziele der erweiterten Angaben war, ein besseres Verständnis des Risikos im Planvermögen zu erhalten, daher auch die Angabe einer **erwarteten Rendite für jede Anlagekategorie**.¹⁸⁴ Was diese Anhangangabe betrifft, äußerten viele Organisationen ebenfalls ihre Bedenken. Die Unternehmen, beispielsweise

¹⁸¹ Vgl. Comment Letter Deloitte S. 6.

¹⁸² Vgl. Comment Letter DRSC S. 3.

¹⁸³ Vgl. Comment Letter UBS S.5.

¹⁸⁴ Vgl. IASB, Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, S. 24.

Nestlé, halten entgegen, dass dadurch vor allem großen Unternehmen mit mehreren unterschiedlichen fundierten Versorgungsplänen enorme Kosten entstünden, allein um diese Informationen zusammenzutragen.¹⁸⁵ Ähnlich auch das Australian Accounting Standards Board (AASB), das vor dem Umfang im Anhang warnt, wenn wirklich all die im Exposure Draft geforderten Detailangaben zum Planvermögen beachtet werden müssen.¹⁸⁶

Einige Organisationen brachten in den Comment Letters ihre Unzufriedenheit über das Ausmaß der Anhangangaben nach IAS 19 deutlich zum Ausdruck. Die Gesellschaft BNP Paribas sieht in den neuen Bestimmungen überhaupt keinen sinnvollen Nutzen für die Adressaten des Jahresabschlusses, so lange nicht in Feldstudien das Gegenteil bewiesen wird. BNP Paribas räumt zwar ein, dass Angaben zu der Anlagestrategie des Planvermögens für einige Adressaten interessant sein könnten, aber die Angabe aller Charakteristika für eine ausreichende Risikobeurteilung zu umfangreich ist, da zu viele Einflussfaktoren (Bonität des Emittenten, Branche, Währung, etc.) auf das Planvermögen zu berücksichtigen wären.¹⁸⁷

Die Schweizer Treuhandkammer geht sogar soweit, dass sie in ihrem Comment Letter um eine Reduktion der Angabepflichten ersucht, um eine Informationsüberlastung zu vermeiden, anstatt diese nur zum Zweck des Angleichens an US-GAAP noch auszuweiten. Ebenso sollte die Kosten-Nutzen-Balance bei den Vorschriften zu den Anhangangaben stärker berücksichtigt werden.¹⁸⁸ Anglian Water Group PLC (AWG), ein britisches Infrastrukturunternehmen, äußert sich besorgt, dass der merkliche Trend zur Ausweitung der Anhangangaben keine Qualitätsverbesserung des Jahresabschlusses bringt, sondern eher die wesentlichen und wichtigen Angaben in der Fülle untergehen. Der Prozess zur Erzielung einer Konvergenz von US-

¹⁸⁵ Vgl. Comment Letter Nestlé S. 3.

¹⁸⁶ Vgl. Comment Letter AASB S. 3.

¹⁸⁷ Vgl. Comment Letter BNP Paribas S. 5.

¹⁸⁸ Vgl. Comment Letter Schweizer Treuhandkammer S. 4 f.

GAAP und IFRS sollte durch vernünftige Kompromisse beider Gremien (IASB und FASB) erzielt werden und nicht, indem die IFRS die Bestimmungen der US-GAAP übernehmen.¹⁸⁹

Das CFA Institute, eine globale Vereinigung von Finanzanalysten, fasst viele dieser Unzufriedenheiten in einem Satz im Comment Letter zusammen: „*The combination of less-than-ideal accounting together with disclosure which compensates for it, will result in substantial increases in the size and complexity of the notes to financial statements, but that is the price of adopting an accounting standard with inadequate recognition requirements.*“¹⁹⁰

5.2.3 Argumente für eine Einführung zusätzlicher Anhangangaben

Insbesondere hinsichtlich Frage 6 hat die Auswertung der Comment Letters eine signifikante Zustimmung von rd. 70% zur Erweiterung der Anhangangaben ergeben.

Als häufigstes Argument, für die Befürwortung wird die Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS und US-GAAP verwendet, welches auch das erklärte Ziel des IASB ist. Ebenso ergab die Analyse für die Zustimmung in vielen Fällen das Argument des Zusatznutzens, insbesondere für Analysten und Investoren.

In den Comment Letters von Unilever und Standard & Poor's wird betont, dass die Zusatzangaben es den Bilanzlesern ermöglichen, sich ein genaueres Bild der leistungsorientierten Zusage zu machen, weshalb insbesondere eine Angabe zu der Investmentstrategie für die Veranlagung des Planvermögens zum Zwecke der Beurteilung des Risikos des Unternehmens interessant ist.¹⁹¹

¹⁸⁹ Vgl. Comment Letter AWG S. 2 f.

¹⁹⁰ Comment Letter von CFA Institute S. 3.

¹⁹¹ Vgl. Comment Letter von Unilever S. 3 f sowie Comment Letter von Standard & Poor's S. 7.

Ähnliche Vorteile sieht auch die Federacion Argentina de Consejos, eine Vereinigung der Wirtschaftswissenschaftler Argentiniens, die in ihrem Brief auf vergleichbare Anhangangaben zu Derivaten verweist. Verbale Beschreibungen zu den Investmentstrategien eines Plans liefern gute Informationen über das Risikomanagement in Zusammenhang mit den dem Plan zur Bedeckung zu Grunde gelegten Vermögenswerten.¹⁹²

5.3 Der Einfluss der Comment Letters auf IAS 19 (2004)

Durch die nun vorgeschriebene umfangreiche Ausweitung der Anhangangabepflichten berücksichtigt das IASB einen weiteren Kritikpunkt an IAS 19. Dieser enthielt nämlich vor allem in Hinblick auf externe Finanzierungen von Pensionsverpflichtungen sowie für die zu schätzenden Erwartungen, eher geringe Offenlegungsvorschriften im Vergleich zu weitaus detaillierteren Angaben nach US-GAAP SFAS 87 bzw. SFAS 132.

Hinsichtlich der im Exposure Draft geforderten fünfjährigen Vergleichsgegenüberstellung räumte das IASB jedoch eine Übergangsbestimmung für IFRS-Erstanwender ein, diese Trendinformation erst über die Jahre aufzubauen. Die Kritik in den Comment Letters, dass derartige Vergleiche für Interessenten auch unter Verwendung der Vorjahres- oder Vorvorjahresabschlüsse möglich sei, wies das IASB allerdings zurück, da es mit Sicherheit für Unternehmen leichter ist, die Informationen der vergangenen Jahre als Vergleichszahlen im aktuellen Jahresabschluss zu zeigen.¹⁹³

In den Comment Letters wurde weiters kritisiert, dass der Sensitivitätsanalyse der Kostentrends für medizinische Versorgung als Kostenfaktor bei Pensionsplänen

¹⁹² Vgl. Comment Letter von Federacion Argentina de Consejos S. 3.

¹⁹³ Vgl. IAS 19 (2006) BC 85 E.

ein viel zu hoher Stellenwert zugemessen wird, sodass hierfür sogar eine eigene Anhangangabenpflicht besteht. Das IASB erläutert hierzu, dass eine Angabe nur dann zu erfolgen hat, wenn die medizinischen Kosten wesentlich sind.¹⁹⁴

Neben der Tatsache, dass die geforderten Angaben erfolgen müssen, stellt sich die Frage, wie diese im Anhang am übersichtlichsten bzw. verständlichsten präsentiert werden sollen. Eine bewährte und übersichtliche Präsentationsart ist die der Spiegeldarstellung, also in Form eines Pensionsspiegels, auch wenn diese nicht von IAS 19 (2006) vorgeschrieben wird.

Pawelzik schlägt hierfür – in Anlehnung an bestehende Vorschriften, wie z.B. den Eigenkapitalspiegel (IAS 1.101) oder den Rückstellungsspiegel (IAS 37.84) – die Darstellungsform des Pensionsspiegels vor. Dadurch soll in bewährter Form eine klare Übersicht über den Bilanzposten gewährleistet sein, da dieser für die Darstellung der jeweiligen Komponente im Zeitablauf in Untergruppen zerlegt wird und dann wieder zusammengeführt wird, woraus sich die Gesamtveränderung ergibt.¹⁹⁵

Ein weiterer Vorteil des Einsatzes von Pensionsspiegeln wäre, dass diese auch als Konsolidierungsformblätter verwendet werden könnten und somit die Datenabfrage bei Tochtergesellschaften erleichtern bzw. auch für die Veranschaulichung der Quintessenz aus Pensionsgutachten selbst verwendet werden könnten.

Andererseits stellt sich aber die Frage, ob dieses Maß an verpflichtenden Angaben zu leistungsorientierten Plänen nicht einen Information-Overload darstellt und für den Abschlussadressaten eher mehr Verwirrung hervorruft als zu einem allgemeinen Verständnis beiträgt.¹⁹⁶

¹⁹⁴ Vgl. IAS 19 (2006) BC 85 D.

¹⁹⁵ Vgl. Pawelzik S. 733.

¹⁹⁶ Vgl. Pawelzik S. 736.

Ebenso bleibt abzuwarten, ob die aufgrund dieser Informationspflicht unternehmensseitig entstehenden Kosten durch einen tatsächlichen Nutzenzuwachs bei den Adressaten des Abschlusses gerechtfertigt sind.¹⁹⁷

¹⁹⁷ Vgl. Hasenburg/Böckem S. 859.

6 Schlussbetrachtung und Ausblick

6.1 Schlussbetrachtung

6.1.1 Beurteilung des Einflusses der Comment Letters auf IAS 19 (2004)

Nach Vergleich des Textes im Standardentwurf mit dem aktuellen IAS 19 (2006) lässt sich feststellen, dass die beiden Texte kaum voneinander abweichen. Sämtliche neue Regelungen des Exposure Drafts wurden bis auf wenige unwesentliche überwiegend redaktionelle Anpassungen in IAS 19 (2006) übernommen.

Die **Erweiterung der Bilanzierungsmöglichkeiten** von leistungsorientierten Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ermöglicht es, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste erfolgsneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Obwohl das grundsätzliche Konzept der erfolgsneutralen Erfassung von Aufwendungen und Erträgen per se bereits in den IFRS bekannt ist, so war dies bis jetzt überwiegend für Finanzinstrumente der Kategorie „Available for Sale“ gemäß IAS 39 oder bei IAS 19 mit Einschränkung durch den Korridor gängige Praxis.

Die unterschiedlichen Kommentare zu dieser neuen erfolgsneutralen Erfassungsoption und die darin enthaltenen Hinweise auf Unstimmigkeiten, erforderliche Anpassungen oder verbesserungsfähige Formulierungen wurden in der Finalversion jedoch kaum berücksichtigt. Somit fanden die Bedenken hinsichtlich der Einführung eines weiteren Bilanzierungswahlrechts sowie des damit verbundenen bilanzpolitischen Spielraums und die Sorge ob der Einführung weiterer Abweichungen zu den US-GAAP lediglich Eingang in den Abschnitt „Basis for Conclusions“ des Standards, nicht aber in die Rechnungslegungsvorschriften.

Die **Ausweitungen der Anhangangaben** ergeben sich einerseits bedingt durch die neue Erfassungsoption für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und andererseits durch die Annäherung der Bestimmungen an die Anhangangabepflichten nach US-GAAP.

Die Kritik hinsichtlich der Einführung zusätzlicher Anhangangaben hatte diesbezüglich in einzelnen Punkten mehr Erfolg. So wurde vom IASB eine Übergangserleichterung eingeführt, die es erlaubt, die Vergleichsdarstellung einer fünfjährigen Entwicklung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung, des Planvermögens sowie von Überschuss oder Unterdeckung des Plans erst mit der Zeit aufzubauen. Weiters führte die Kritik auch dazu, dass nur dann eine Sensitivitätsanalyse der Kostentrends bei der medizinischen Versorgung zu erfolgen hat, wenn die medizinischen Kosten wesentlich sind.

Durch die rasche Umsetzung der Änderungen nahezu ohne Berücksichtigung der Kritik entsteht der Eindruck, dass das IASB nach einer schnellen – einstweiligen – Beendigung der Diskussion über die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen strebte, in dem mit diesem Korrekturversuch eine Eigenheit der UK-GAAP übernommen wurde. Anstelle einer Reduktion von Bilanzierungswahlrechten wurde somit ein weiteres Wahlrecht eingeführt. Dadurch ergibt sich in der Folge auch eine weitere Divergenz zwischen IFRS und US-GAAP, welche nicht durch die Angleichung von Bestimmungen über Anhangangabepflichten gelöst werden kann, sondern welche vielmehr in einem fundierten umfangreichen und gemeinsamen Projekt zwischen IASB und FASB bereinigt werden muss. Dies erfordert jedoch Zeit und Ressourcen, welche aktuell offenbar noch nicht ausreichend verfügbar sind.

Nach objektiver Beurteilung scheint sowohl das Ziel der Entwicklung eigenständiger, hoch qualitativer Rechnungslegungsstandards als auch das Ziel der Zusammenführung von IFRS und US-GAAP – zumindest für IAS 19 – an Bedeutung verloren zu haben.

6.1.2 Bedeutung der Änderungen für die Analyse von Jahresabschlüssen

Ein Ergebnis der neuen Erfassungsoption ist mit Sicherheit ein größerer bilanzpolitischer Spielraum, da in Abhängigkeit der Festlegung der Berechnungsannahmen oder der Renditeerwartung aus dem Planvermögen eine erfolgswirksame Ergebnisverbesserung auf Basis der geplanten (aber gebuchten) Zahlen erfolgt. Eine notwendige Korrektur dieser unter Umständen zu progressiv gesetzten Annahmen erfolgt jedoch erfolgsneutral. In anderen Worten ist somit eine Verschiebung des eigentlich in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisenden Pensionsaufwands als versicherungsmathematisches Ergebnis in das Eigenkapital möglich. Je nach Setzung der Berechnungsannahmen ist somit eine direkte Einflussnahme auf den Jahresüberschuss möglich.

Weiters kommt es durch die zwingende Saldierung der Pensionsverpflichtung mit dem Planvermögen zu einer bilanzverkürzenden Nettodarstellung. Die tatsächliche Höhe der Pensionsverpflichtung ist in einem Jahresabschluss nach IFRS nur unter Miteinbezug des Anhangs in die Bilanzanalyse erkennbar.

Als Folge der unterschiedlichen Bilanzierungsoptionen wird die externe Bilanzanalyse und die Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses mit Abschlüssen anderer Unternehmen nun jedoch wesentlich erschwert, da zuerst das ausgeübte Bilanzierungswahlrecht erkannt werden muss und in einem zweiten Schritt die sich daraus ergebenden Darstellungsvarianten berücksichtigt werden müssen. Hierbei muss auch dem neu implementierten SORIE und der Eigenkapitalveränderungsrechnung immer mehr bilanzanalytische Bedeutung beigemessen werden, um den tatsächlichen Periodenerfolg eruieren zu können. Der Anhang zum IFRS-Abschluss beinhaltet für diese Ermittlung im Gegensatz zum UGB-Anhang Informationen, die für ein vollständiges Verständnis des Abschlusses essentiell sind.

Ein UGB-gewohnter Bilanzleser muss sich einmal mehr aufgrund der Auswirkung oben angeführter Änderungen auf den Unternehmenserfolg in Erinnerung rufen, dass sich dieser Begriff nach IFRS nicht nur auf den Jahresüberschuss laut Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt, sondern sowohl die erfolgswirksam als auch die erfolgsneutral erfassten Erträge und Aufwendungen beinhaltet. Es handelt sich somit um eine Gesamteigenkapitalveränderung.

Das eigentliche Ziel der IFRS – die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechenden Bildes des Unternehmens – scheint dadurch in den Hintergrund zu rücken.

6.2 Ausblick

Zusammenfassend lässt sich in der Beschlussfassung des IASB zur Einführung der ergebnisneutralen Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste ein Schritt weg von einer dynamischen (income approach) und hin zu einer statischen Sichtweise (balance sheet approach) der Bilanzierung erkennen. Folglich zieht das IASB einen volatileren aber vollständigeren Schuldenausweis der Darstellung einer geglätteten Ertragslage vor bzw. lässt es sich nicht auf eine eindeutige Aussage festlegen. Als weiteres Indiz für diese Entwicklung könnte die immer stärkere Betonung der Bilanzierung von Marktwerten in den IFRS angeführt werden.¹⁹⁸ Die Ausweitung an Anhangangaben steht mit dieser Entwicklung in unmittelbarem Zusammenhang. Die zusätzlichen Angaben sind einerseits erforderlich, um das vom Unternehmen ausgeübte Wahlrecht für die Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen, die getroffenen Annahmen und gewählten Parameter besser verstehen zu können. Sie dienen somit dem Jahresabschlussadressaten als notwendige Unterstützung, um das Risiko des Unternehmens aus diesen Zusagen beurteilen zu können. Andererseits sind auch

¹⁹⁸ Vgl. Küting/Keßler S.202.

die zusätzlichen Anhangangaben im Rahmen des Convergence Projects als Teil der Annäherung von IFRS an US-GAAP, von IAS 19 an SFAS 87, zu sehen.

Die Kritik an den Neuerungen, sowohl in IFRS als auch in den US-GAAP, führte dazu, dass das FASB bereits im September 2006 einen neuen Standard, SFAS 158, veröffentlicht hat, der festlegt, dass versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Geschäftsjahr, in dem sie entstehen, vollständig in der Bilanz erfasst werden (also keine Glättung mehr).¹⁹⁹ Ebenso hat das IASB im Juli 2006 beschlossen, ein Verbesserungsprojekt zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtung auf seine Agenda zu nehmen. Dieses soll in zwei Phasen ablaufen und die Regelungen zu den Bilanzierungsvorschriften für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich überarbeiten.²⁰⁰ In Vorbereitung dieser Änderungen wurde mit dem FASB in einem Memorandum of Understanding (MoU) hierzu festgehalten, dass bis Ende 2008 sowohl das Projekt „Performance reporting“ als auch die Projekte „Revenue recognition“ und „Post-retirement benefits“ soweit fortgeschritten sind, dass bereits konkrete Änderungsvorschläge publiziert werden können.²⁰¹

Im März 2008 wurde bereits ein Discussion Paper (DP) vom IASB mit dem Titel „Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits“ veröffentlicht. In der Begründung für die Veröffentlichung des DP ist zu lesen, dass, sowohl aus Sicht der Ersteller des Jahresabschlusses als auch aus Sicht der Jahresabschlussadressaten IAS 19 keine transparenten und qualitativ hochwertigen Informationen über die Bilanzierung von Pensionszusagen liefert. Dies wird auf unverständliche Verteilungstechniken von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten sowie auf zahlreiche Bilanzierungswahlrechte zurückgeführt.²⁰²

¹⁹⁹ Vgl. Baetge/Haenelt S. 2413.

²⁰⁰ Vgl. <http://www.iasb.org/current+projects/iasb+projects>.

²⁰¹ Vgl. IASB/FASB, Memorandum of Understanding between the FASB and the IASB, S. 3.

²⁰² Vgl. IASB, DP „Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits“, S. 7.

Die Änderungen, die in diesem DP präsentiert werden, betreffen die Bilanzierung leistungsorientierter Zusagen, wie z.B. die Abschaffung der Korridormethode und den Ausweis der leistungsorientierten Verpflichtung.²⁰³ Die Kommentierungsfrist läuft bis September 2008.²⁰⁴

Obwohl nun das Projekt zur erneuten Überarbeitung von IAS 19 Fortschritte zu machen scheint, wird jedoch auf der Homepage des IASB vom Vorsitzenden, Sir David Tweedie, verlautbart, dass in Abstimmung mit dem FASB bis 2009 mit keinen wesentlichen neuen IFRS zu rechnen sein wird.²⁰⁵

Festzuhalten ist jedenfalls, dass IAS 19 zu den komplexesten Standards der IFRS zählt und aufgrund seiner derzeitigen Ausgestaltung wohl kaum zu einer Vereinheitlichung internationaler Rechnungslegungsvorschriften sowie einer einfachen Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen beiträgt. Nach dem sogar das IASB selbst von einer suboptimalen Übergangslösung ausgeht, stellt sich die Frage, ob eine optimale Lösung der Bilanzierungsproblematik von Leistungen an Arbeitnehmer nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses überhaupt möglich ist. Um eine solche Lösung aber überhaupt erst anstreben zu können, wurde in zahlreichen Comment Letters zuerst der Abschluss fundamentaler Entwicklungsprojekte zu Reporting Comprehensive Income bzw. Performance Reporting gefordert, damit die in diesen Projekten eingeschlagene Richtung auch für die einzelnen Standards übernommen werden kann. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass IAS 19 auch zumindest bis zum Abschluss der diesbezüglichen Projekte des MoU voraussichtlich im Jahr 2009 als komplexer Standard mit laufenden kleineren Änderungen sowohl die Unternehmen selbst als auch die Analysten und übrigen Stakeholder für den Jahresabschluss in Bewegung halten wird. Einen ersten Schritt hat das IASB mit der Veröffentlichung des DP im März 2008 unternommen. Die bis September 2008 zu erwartenden

²⁰³ Vgl. IASB, DP „Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits“, S. 10.

²⁰⁴ Vgl. IASB, DP „Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits“, S. 13.

²⁰⁵ Vgl. <http://www.iasb.org/Current+Projects/No+new+major+standards+to+be+effective+before+2009.htm>.

Rückmeldungen werden jedoch erst zeigen, ob dieser erste Schritt in Richtung Vereinfachung der Vorschriften des IAS 19 auch auf die Zustimmung der Stakeholders für den Jahresabschluss trifft.

Zusammenfassung der Auswertung der Comment Letters

Comment Letter #	Verfasser	Frage 1	Frage 3	Frage 4	Frage 6	Frage 7
Comment Letter 1:	Monash University (Australia)	Ablehnung	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar	Zustimmung
Comment Letter 2:	QBE Insurance Group (Australia)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 3:	Institute of Actuaries of Australia (IAAust) (Australia)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 4:	Swedish Bankers' Association (Sweden)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 5:	Group of 100 (Australia)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar
Comment Letter 6:	Heads of Treasuries Accounting and Reporting Advisory Committee (HOTARAC) (Australia)	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 7:	National Association of Pension Funds (UK)	Zustimmung	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar
Comment Letter 8:	Raad voor de Jaarverslaggeving (Council for Annual Reporting) (Netherlands)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 9:	Watson Wyatt International Ltd (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 10:	Swedish Financial Accounting Standards Council (Sweden)	Ablehnung	Ablehnung	kein Kommentar	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 11:	Union of Industrial and Employer's Confederations of Europe (UNICE)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 12:	Conseil National de la Comptabilité (CNC) (France)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 13:	Organismo Italiano di Contabilita (OIC) (Italy)	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung

VIII

Comment Letter #	Verfasser	Frage 1	Frage 3	Frage 4	Frage 6	Frage 7
Comment Letter 14:	Patrick McGlynn	Zustimmung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 15:	Unilever (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 16:	Federacion Argentina de Consejos (FACPCE) (Argentina)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 17:	AWG Plc (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 18:	Pensions section of the German Actuarial Association (Germany)	Zustimmung	Zustimmung	kein Kommentar	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 19:	Life Insurance Association of Japan (Japan)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 20:	Foreningen af Statsautoriserede Revisorer (FSR) (Denmark)	Ablehnung	Ablehnung	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar
Comment Letter 21:	BP Plc (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 22:	Industrie Holding (Switzerland)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 23:	Accounting Principles and Auditing Standards Committee of the Florida Institute of Certified Public Accountants	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 24:	German Accounting Standards Committee (DRSC) (Germany)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 25:	F Hoffmann-La Roche (Switzerland)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 26:	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 27:	Institute of Chartered Accountants in Ireland (ICAI) (Ireland)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung

IX

Comment Letter#	Verfasser	Frage 1	Frage 3	Frage 4	Frage 6	Frage 7
Comment Letter 28:	Association pour la participation des entreprises françaises à l'harmonisation comptable internationale (ACTEO)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 29:	Deloitte Touche Tohmatsu International	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 30:	International Actuarial Association (IAA)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 31:	Abbey (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 32:	Association of Consulting Actuaries Accounting Standards Sub-Committee (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 33:	Syngenta	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 34:	Bundesverband deutscher Banken (Germany)	Ablehnung	kein Kommentar	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 35:	Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) (UK)	Zustimmung	kein Kommentar	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 36:	Nationwide Building Society (UK)	Zustimmung	Zustimmung	kein Kommentar	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 37:	GlaxoSmithKline (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 38:	Mercer Human Resource Consulting (UK)	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 39:	International Organization of Securities Commissions (IOSCO)	Zustimmung	Zustimmung	kein Kommentar	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 40:	Institute of Chartered Accountants of Scotland (ICAS) (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 41:	RAC Plc (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung

Comment Letter #	Verfasser	Frage 1	Frage 3	Frage 4	Frage 6	Frage 7
Comment Letter 42:	Australian Accounting Standards Board (AASB) (Australia)	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 43:	International Accounting Standards Review Committee (IASRC) of the Korea Accounting Standards Board (KASB)	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 44:	Accounting Standards Committee of ICAAT (Thailand)	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 45:	Japanese Institute of Certified Public Accountants (JICPA) (Japan)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 46:	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft (Germany)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 47:	National Australia Bank (Australia)	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 48:	Accounting Standards Board of Japan (ASBJ) (Japan)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	kein Kommentar	kein Kommentar
Comment Letter 49:	Legal and General (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 50:	Treuhand-Kammer (Switzerland)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 51:	Lane Clark & Peacock LLP (UK)	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 52:	Chartered Institute of Management Accountants (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 53:	Institute of Chartered Accountants in England & Wales (ICAEW) (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 54:	London Society of Chartered Accountants (LSCA) (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 55:	Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Germany)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung

XI

Comment Letter#	Verfasser	Frage 1	Frage 3	Frage 4	Frage 6	Frage 7
Comment Letter 56:	South African Institute of Chartered Accountants (SAICA) (South Africa)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 57:	Association of British Insurers (ABI) (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	kein Kommentar	Ablehnung
Comment Letter 58:	Aon Consulting (Belgium)	Ablehnung	kein Kommentar	kein Kommentar	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 59:	BNP Paribas (France)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 60:	University of Sydney (Australia)	Ablehnung	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar
Comment Letter 61:	Accounting Standards Board (Canada)	Ablehnung	kein Kommentar	kein Kommentar	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 62:	Rio Tinto Plc (UK)	Zustimmung	Zustimmung	kein Kommentar	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 63:	Ernst & Young (International)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 64:	Norsk RegnskapsStiftelse - Norwegian Accounting Standards Board (Norway)	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 65:	Grant Thornton (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 66:	Confederation of British Industry (UK)	Ablehnung	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar
Comment Letter 67:	Towers Perrin (International)	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 68:	Nestlé (Switzerland)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung
Comment Letter 69:	Council on Corporate Disclosure and Governance (CCDG) (Singapore)	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar
Comment Letter 70:	Misys (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung

XII

Comment Letter #	Verfasser	Frage 1	Frage 3	Frage 4	Frage 6	Frage 7
Comment Letter 71:	Australian Council of Auditors-General (Australia)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 72:	Britannia (UK)	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar
Comment Letter 73:	GUS plc (UK)	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar
Comment Letter 74:	BASF Aktiengesellschaft (Germany)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 75:	Allied Domecq Plc (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 76:	Credit Mutuel (France)	Ablehnung	Ablehnung	kein Kommentar	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 77:	International Association of Financial Executives Institutes (IAFEI)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 78:	UBS (Switzerland)	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 79:	Malaysian Accounting Standards Board (Malaysia)	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 80:	Accounting Standards Board (ASB) (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 81:	AstraZeneca	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 82:	KPMG (International)	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung
Comment Letter 83:	PricewaterhouseCoopers (International)	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 84:	CFA Institute	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 85:	Hewitt Bacon & Woodrow (UK)	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar	Zustimmung	Ablehnung

XIII

Comment Letter #	Verfasser	Frage 1	Frage 3	Frage 4	Frage 6	Frage 7
Comment Letter 86:	Allianz (Germany)	Ablehnung	kein Kommentar	kein Kommentar	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 87:	Financial Reporting Standards Board (FRSB) (New Zealand)	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 88:	The Actuarial Profession (UK)	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 89:	Standard & Poor's (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Comment Letter 90:	FAR Institute of accountancy profession of Sweden (Sweden)	Ablehnung	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 91:	Fédération des Experts Comptables Européens (FEE)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
Comment Letter 92:	Audit Commission (UK)	Zustimmung	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar	kein Kommentar
Comment Letter 93:	Chartered Institute of Public Financial and Accountancy (CIPFA) (UK)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung

Quellenverzeichnis

Monographien, Lehrbücher, Kommentare, Sammelwerke

Achleitner, A.: International Accounting Standards, 2. Auflage, München 2000

Ammann, H. / Müller, S.: IFRS – International Financial Reporting Standards, Bilanzierungs-, Steuerungs- und Analysemöglichkeiten, Berlin 2004

Ballwieser, W. / Beine, F. / Hayn, S. / Peemöller, V. / Schrüff, L. / Weber, C.
(Hrsg.): WILEY-Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IAS/IFRS, Braunschweig 2004

Fröschle, G. / Kroner, M. / Mandler, U.: Internationale Rechnungslegung, 6. Auflage, Heidelberg 2003

Griesmeier, B. / Konezny, G. / Reiter, R. / Schwartz, G.: Sozialkapital – Neue Sterbetafeln, IAS, US-GAAP in: Institut der Österreichischen Wirtschaftsprüfer (Hrsg.): Wirtschaftsprüfer Jahrbuch 2001, Wien 2001

Grünberger, D. / Grünberger H.: IAS/IFRS und US-GAAP 2004, 2. Auflage, Wien 2004

Hebestreit, G. / Dörge, C.: Rückstellungen, in: Bohl, W. (Hrsg.): Beck'sches IFRS-Handbuch Kommentierung der IAS/IFRS, München 2004

Heuser, P. / Theile, C.: IAS Handbuch Einzel- und Konzernabschluss, Köln 2003

International Accounting Standards Board (Hrsg.): Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits, London 2004

International Accounting Standards Board (Hrsg.): International Financial Reporting Standards (2004), London 2004

International Accounting Standards Board (Hrsg.): International Financial Reporting Standards (2006), London 2006

International Accounting Standards Board (Hrsg.): Discussion Paper “Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits, London 2008

Kieso, D. / Weygandt, J.: Intermediate Accounting, 9th Edition, New York / Chichester / Brisbane / Toronto / Singapore 1997

KPMG Deutsche-Treuhand GmbH (Hrsg.): IFRS visuell, Stuttgart 2004

KPMG Deutsche-Treuhand GmbH (Hrsg.): International Financial Reporting Standards, 3. Auflage, Stuttgart 2004

Pellens, B. / Fülbier, R. / Gassen, J.: Internationale Rechnungslegung, 5. Auflage, Stuttgart 2004

Petersen, J.: Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach HGB, US-GAAP und IAS, Düsseldorf 2002

PWC Deutsche Revision Aktiengesellschaft (Hrsg.): IAS für Banken, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2002

Rhiel, R.: Leistungen an Arbeitnehmer, Altersversorgung, in: Lüdenbach, N. / Hoffmann, W. (Hrsg.): Haufe IAS Praxis Kommentar, Köln 2003

Seemann, C.: Altersversorgungspläne / Leistungen an Arbeitnehmer, in: Bohl, W. (Hrsg.): Beck'sches IFRS-Handbuch, München 2004

Wagenhofer, A.: International Accounting Standards, 3. Auflage, Wien 2002

Wagenhofer, A.: Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS,
4. Auflage, Wien 2003

Wollmert, P./ Hofmann, J. / Schwitters, J., IAS 19
Altersversorgungsaufwendungen (Retirement Benefits Costs), in Baetge, J. /
Dörner, J. / Kleekämper, H. / Wollmert, P. (Hrsg.): Rechnungslegung nach
International Accounting Standards (IAS), Kommentar auf der Grundlage des
deutschen Bilanzrechts, Stuttgart 1997

Zeitschriften

Baetge, J. / Haenelt, T.: Pensionsrückstellungen im IFRS Abschluss, in: Der
Betrieb, 45/2006, S. 2413-2419

Bode, J. / Thurnes, G.: Betriebliche Altersvorsorgung im internationalen
Jahresabschluss, in: Der Betrieb, 51/2004, S. 2705-2707

Hasenburg, Ch. / Böckem, H.: Änderungsvorschläge zu IAS 19 „Actuarial Gains
and Losses, Group Plans and Disclosures“ sowie IFRIC D6 „Multi-employer
Plans“, in: Die Wirtschaftsprüfung, 16/2004, S. 855-861

Küting, K. / Keßler, M.: Pensionsrückstellungen nach UGB und IFRS:
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, in: Kapitalmarktorientierte
Rechnungslegung, 3/2006, S. 192-206

Lachnit, L. / Müller, S.: Bilanzanalytische Behandlung von
Pensionsverpflichtungen, in: Der Betrieb, 10/2004, S. 497-506

Pawelzik, K.: Pensionenspiegel für Pensionsrückstellungen nach IAS 19, in: Der
Betrieb, 14/2005, S. 733-740

Zimmermann, J. / Schilling, S.: Änderungen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 und deren Wirkung auf die Jahresabschlüsse deutscher Unternehmen, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 12/2004, S. 485-491

Comment Letters

Alle Stellungnahmen aus 2004 sind auf der Archiv-Homepage des IASB unter <http://www.iasb.org/Archive/Archive+IASB+Project+-+Comment+Letters.htm> abrufbar (letzter Seitenabruf am 05.11.2008):

- # 1: Monash University (Australia)
- # 2: QBE Insurance Group (Australia)
- # 3: Institute of Actuaries of Australia (IAAust) (Australia)
- # 4: Swedish Bankers' Association (Sweden)
- # 5: Group of 100 (Australia)
- # 6: Heads of Treasuries Accounting and Reporting Advisory Committee (HOTARAC) (Australia)
- # 7: National Association of Pension Funds (UK)
- # 8: Raad voor de Jaarverslaggeving (Council for Annual Reporting) (Netherlands)
- # 9: Watson Wyatt International Ltd (UK)
- # 10: Swedish Financial Accounting Standards Council (Sweden)
- # 11: Union of Industrial and Employer's Confederations of Europe (UNICE)
- # 12: Conseil National de la Comptabilité (CNC) (France)
- # 13: Organismo Italiano di Contabilita (OIC) (Italy)
- # 14: Patrick McGlynn
- # 15: Unilever (UK)
- # 16: Federacion Argentina de Consejos (FACPCE) (Argentina)
- # 17: AWG Plc (UK)
- # 18: Pensions section of the German Actuarial Association (Germany)
- # 19: Life Insurance Association of Japan (Japan)
- # 20: Foreningen af Statsautoriserede Revisorer (FSR) (Denmark)
- # 21: BP Plc (UK)
- # 22: Industrie Holding (Switzerland)
- # 23: Accounting Principles and Auditing Standards Committee of the Florida Institute of Certified Public Accountants
- # 24: German Accounting Standards Committee (DRSC) (Germany)
- # 25: F Hoffmann-La Roche (Switzerland)
- # 26: European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)

XVIII

- # 27: Institute of Chartered Accountants in Ireland (ICAI) (Ireland)
- # 28: Association pour la participation des entreprises françaises à l'harmonisation comptable internationale (ACTEO)
- # 29: Deloitte Touche Tohmatsu International
- # 30: International Actuarial Association (IAA)
- # 31: Abbey (UK)
- # 32: Association of Consulting Actuaries Accounting Standards Sub-Committee (UK)
- # 33: Syngenta
- # 34: Bundesverband deutscher Banken (Germany)
- # 35: Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) (UK)
- # 36: Nationwide Building Society (UK)
- # 37: GlaxoSmithKline (UK)
- # 38: Mercer Human Resource Consulting (UK)
- # 39: International Organization of Securities Commissions (IOSCO)
- # 40: Institute of Chartered Accountants of Scotland (ICAS) (UK)
- # 41: RAC Plc (UK)
- # 42: Australian Accounting Standards Board (AASB) (Australia)
- # 43: International Accounting Standards Review Committee (IASRC) of the Korea Accounting Standards Board (KASB)
- # 44: Accounting Standards Committee of ICAAT (Thailand)
- # 45: Japanese Institute of Certified Public Accountants (JICPA) (Japan)
- # 46: Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft (Germany)
- # 47: National Australia Bank (Australia)
- # 48: Accounting Standards Board of Japan (ASBJ) (Japan)
- # 49: Legal and General (UK)
- # 50: Treuhand-Kammer (Switzerland)
- # 51: Lane Clark & Peacock LLP (UK)
- # 52: Chartered Institute of Management Accountants (UK)
- # 53: Institute of Chartered Accountants in England & Wales (ICAEW) (UK)
- # 54: London Society of Chartered Accountants (LSCA) (UK)
- # 55: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Germany)
- # 56: South African Institute of Chartered Accountants (SAICA) (South Africa)
- # 57: Association of British Insurers (ABI) (UK)
- # 58: Aon Consulting (Belgium)
- # 59: BNP Paribas (France)
- # 60: University of Sydney (Australia)
- # 61: Accounting Standards Board (Canada)
- # 62: Rio Tinto Plc (UK)
- # 63: Ernst & Young (International)
- # 64: Norsk RegnskapsStiftelse - Norwegian Accounting Standards Board (Ablehnungrway)
- # 65: Grant Thornton (UK)
- # 66: Confederation of British Industry (UK)
- # 67: Towers Perrin (International)
- # 68: Nestlé (Switzerland)

- # 69: Council on Corporate Disclosure and Governance (CCDG) (Singapore)
- # 70: Misys (UK)
- # 71: Australian Council of Auditors-General (Australia)
- # 72: Britannia (UK)
- # 73: GUS plc (UK)
- # 74: BASF Aktiengesellschaft (Germany)
- # 75: Allied Domecq Plc (UK)
- # 76: Credit Mutuel (France)
- # 77: International Association of Financial Executives Institutes (IAFEI)
- # 78: UBS (Switzerland)
- # 79: Malaysian Accounting Standards Board (Malaysia)
- # 80: Accounting Standards Board (ASB) (UK)
- # 81: AstraZeneca
- # 82: KPMG (International)
- # 83: PricewaterhouseCoopers (International)
- # 84: CFA Institute
- # 85: Hewitt Bacon & Woodrow (UK)
- # 86: Allianz (Germany)
- # 87: Financial Reporting Standards Board (FRSB) (New Zealand)
- # 88: The Actuarial Profession (UK)
- # 89: Standard & Poor's (UK)
- # 90: FAR Institute of accountancy profession of Sweden (Sweden)
- # 91: Fédération des Experts Comptables Européens (FEE)
- # 92: Audit Commission (UK)
- # 93: Chartered Institute of Public Financial and Accountancy (CIPFA) (UK)

Internet

Accounting Standards Board: <http://www.apb.org.uk>

(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

Aktuarvereinigung Österreichs: <http://www.avoe.at>

(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee: <http://www.afrac.at>

(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

BASF SE: <http://www.basf.com>

(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

BP plc: <http://www.bp.com>

(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

European Financial Reporting Advisory Group: <http://www.efrag.org>
(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

Financial Accounting Standards Board: <http://www.fasb.org>
(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

GlaxoSmithKline plc: <http://www.gsk.com>
(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

IFRS Portal: <http://www.ifrs-portal.com>
(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

International Accounting Standards Board: <http://www.iasb.org>
(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

Lane Clark & Peacock Actuaries and Consultants: <http://www.lcp.uk.com>
(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

Unilever plc: <http://www.unilever.com>
(Letzter Seitenabruf am 22.05.2009)

Sonstige Quellen und Angaben

Bank Austria Creditanstalt Aktiengesellschaft (Hrsg.): Geschäftsbericht 2005,
Wien 2006

KPMG Austria GmbH (Hrsg.): Express Accounting News 14/2004, Wien 2004

Österreichisches Controller Institut (Hrsg.): Kursunterlagen zum Certified IFRS
Accountant, Wien 2006

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

Abstract

IAS 19 (2004) regelt die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer. Darunter fallen auch Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, beispielsweise Pensionsleistungen. Die Schwierigkeiten bei Pensionsleistungen liegen einerseits in der komplexen versicherungsmathematischen Berechnung und andererseits in der Bilanzierung des Ergebnisses der Berechnung, um einem möglichst getreuen Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu entsprechen. Seit 1. Jänner 2006 enthält IAS 19 zusätzliche Bilanzierungs-, Ausweis- und Anhangangabebestimmungen, welche im Vorfeld stark kontroversiell diskutiert wurden.

Die vorliegende Diplomarbeit analysiert die Stellungnahmen in den insgesamt 93 Comment Letters, die zum Exposure Draft on Amendments to IAS 19 (Exposure Draft) aus 2004 eingereicht wurden. Ziel der Arbeit ist die Beurteilung des Einflusses der Comment Letters auf die überarbeitete Version des Standards. Die Neuerung mit den größten Auswirkungen auf die Bilanzierung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ist die Einführung einer direkten erfolgsneutralen Erfassungsoption für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, wie es bereits nach den UK-GAAP FAS 17 Praxis ist. Dies führt dazu, dass Effekte auf die Dotation bzw. Auflösung einer Pensionsrückstellung nach IAS 19, die aus Änderungen der Parameter wie z.B. Zinssatz oder Lebenserwartung der Begünstigten resultieren, nicht im Jahresergebnis – also der Gewinn- und Verlustrechnung – der Gesellschaft, sondern direkt im Eigenkapital erfasst werden.

Trotz überwiegender Mehrheit an ablehnenden Stellungnahmen, deren Argumentation sich insbesondere auf Reduktion anstatt Erweiterung von Bilanzierungswahlrechten, das Erfordernis einer deutlich weitreichenderen Überarbeitung von IAS 19 sowie die Annäherung an US-GAAP stützte, wurde der Entwurf des Exposure Draft vom IASB in IAS 19 (2004) übernommen.

Curriculum Vitae

Name:

Georg Blazek

Geburtsdatum:

05. September 1980

Ausbildung:

Matura im Mai 1998

Inskription für IBWL an der Universität Wien im Oktober 1999

Absolvierung der Prüfung zum „Certified IFRS Accountant (CIFRSA)“ am

Österreichischen Controller Institut im Oktober 2006

Wissenschaftlicher Weg:

Seminararbeit Innovationsmanagement – Beispiel einer Prozessinnovation

Seminararbeit Internationale Unternehmensführung – Unternehmen in der Krise

Seminararbeit Marketing – Jugendkulturen

Seminararbeit Investmentanalyse – Immobilienbewertung in Osteuropa

Beruflicher Weg:

Eintritt in die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und

Steuerberatungsgesellschaft im Bereich Audit im Oktober 2003

Vortragstätigkeit im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms der KPMG seit

Oktober 2005